


Notschlafstellen in Österreich

Standards und Fachlichkeit am untersten Rand des betreuten Wohnens

Heinz Schoibl, August 1998

 **helix** Forschung und Beratung

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 9/3

Tel: 0662 – 88 66 23 – 10; Fax-DW: – 9

Aktuell ist es unmöglich, über Notschlafstellen zu reden und dabei vorauszusetzen, daß alle Beteiligten darunter auch nur was Ähnliches verstehen. Für die weitere Entwicklung der Wohnungslosenhilfe erscheint es notwendig (und machbar?), dass zumindest die MitarbeiterInnen in Einrichtungen und Trägern der Wohnungslosenhilfe sich auf eine gemeinsame Sprachregelung verständigen und daraus Sollbestimmungen über Standards, Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte festlegen. In einem Arbeitskreis im Rahmen der 4. österreichischen NOST-Tagung, Linz 6/98; wurde vor diesem Hintergrund versucht, eine gemeinsam getragene „Standortbestimmung: Notschlafstellen - heute und morgen“ zu erarbeiten.

Am Arbeitskreis haben sich MitarbeiterInnen aus Notschlafstellen in Feldkirch; Salzburg; Linz und Steyr; Wien und Graz beteiligt. Weiters nahmen zwei Personen aus einem Planungsteam der Niederösterreichischen Landesregierung, die sich u.a. mit der Gründung einer NOST im ländlichen Raum des Waldviertels befassen, teil. Unterm Strich waren somit lediglich die Bundesländer Kärnten und Tirol, in denen es ebenfalls Notschlafstellen gibt, sowie das Burgenland nicht vertreten.

1. Notschlafstellen haben Konjunktur!

Nahezu in jeder größeren Stadt in Österreich gibt es inzwischen eine Einrichtung, die Formen der Notunterbringung anbietet. Dabei fällt auf:

- Die Noteinrichtungen unterscheiden sich voneinander weitgehend – und zwar unabhängig von ihrer Trägerschaft – bezüglich Konzept, Ausstattung und Standards.
- Noteinrichtungen sind nahezu ausschließlich in größeren Städten und Ballungsräumen angesiedelt. Der ländliche Raum bleibt bezüglich der Vorsorgen für Krisenintervention und Notunterbringung unterversorgt.
- Die Neugründungen sind zum Teil auf spezifische Zielgruppen bzw. Problembereiche ausgerichtet, die bislang von der Notversorgung (noch) nicht erfasst wurden – wie wohnungslose Jugendliche, Drogenabhängige etc. Dieser Trend steht zum einen für die zunehmende Diversifizierung der Wohnungslosenhilfe-Angebote. Andererseits ist dies Ausdruck von aktuellen und, wie zu fürchten ist, weitreichenden Änderungen gleichermaßen in der Zusammensetzung als auch der zentralen Problemlagen der Klientel der Wohnungslosenhilfe.

- Zum anderen Teil sind Neugründungen auf allgemeine Überlebenshilfen für ein breit gestreutes Klientel ausgerichtet. Diese Neuentwicklung in der jüngeren Wohnungslosenhilfe-Geschichte kann als Hinweis auf kritische Versorgungsmängel im mehr / minder ausgebauten System der Wohnungslosenhilfe vor Ort / in der Region interpretiert werden.

2. Unterschiedlicher Motiv- und Funktionszusammenhang!

Unterschiedlich - so wie die NOST's und deren Angebote - sind die Hintergründe ihrer Entstehung. Dabei kann beobachtet werden, dass die Geschichte und insbesondere die Gründungsmotivation der einzelnen Einrichtungen, insbesondere durch die fehlende übergeordnete Planungs- und Entwicklungskoordination, über lange Jahre hinweg die konzeptionelle Ausrichtung wie die Ressourcenausstattung bestimmen. Wir können folgende Motiv- und Entwicklungszusammenhänge unterscheiden:

- **Ex-Asyle und -herbergen:**
Einige Einrichtungen lehnen sich in der Aufbauphase an die traditionellen Herbergen und Asyle an und stehen im Schatten einer schwerpunktmäßig 'notlindernden' Tradition. In der konkreten Praxis gelingen Standardverbesserung, Bettenabbau und Ausbau der notwendigen Betreuungs- und Vermittlungsressourcen nur äußerst schwierig.
- **NOST-Eigenbau:**
Andere Einrichtungen sind auf Eigeninitiative von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entstanden, um so den eklatanten Mangel an rasch verfügbaren Übernachtungsmöglichkeiten abzudecken. Auch hier steht das Überlebenshilfeangebot deutlich im Vordergrund, fachliche Standards bleiben häufig unterbewertet - sofern es nicht im Prozeß der Umsetzung in eine eigenständige Einrichtung gelingt, diese Eigeninitiativen in adäquat finanzierte Bestandteile der kommunalen / regionalen Wohnungslosenhilfe umzuwandeln.
- **Notschlafstellen als ordnungspolitisches Instrument:**
Nicht zuletzt auch kann beobachtet werden, dass Notschlafstellen von kommunalen SozialpolitikerInnen aus hilfefremden Beweggründen heraus forciert werden. Im Vordergrund stehen dann nur zu oft sicherheits- und ordnungspolitisch begründete Motive und Bedürfnisse. Eine politisch motivierte Überfrachtung mit hilfefremden Ansprüchen nach Kontrolle und Ortsbildsäuberung ist häufig kombiniert mit Ausstattungsmängeln und niedrigen Standards. Die vor diesem Hintergrund errichteten NOSTs stehen vielfach in Konkurrenz und Abgrenzung zu bestehenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und den aus fachlicher Sicht erforderlichen Standards.
- **Notschlafstellen als Antwort auf strukturelle Mängel im Hilfesystem**
Wenige Beispiele aus der jüngeren Wohnungslosenhilfegeschichte zeigen einen deutlich anderen, das heißt systematischen Zugang zur Weiterentwicklung der Hilfeangebote auf. So wurden in den letzten Jahren etwa gleichzeitig in Salzburg, Tirol und Linz (relativ) umfassende Bedarfserhebungen über Ausmaß und Art des Bedarfes von Jugendlichen nach niederschweligen Hilfeangeboten durchgeführt. Die Initiative dazu ging von MitarbeiterInnen aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt aus, die in ihrer praktischen Erfahrung einen Wandel von Klientel und Akzeptanz der traditionellen Hilfeangebote feststellten. In den daraufhin vorgenommenen Bedarfserhebungen, im Falle von Salzburg durch

einen ehrenamtlich wirkenden und informell besetzten Arbeitskreis aus Jugendwohlfahrts-SozialarbeiterInnen - im Falle von Tirol nach formeller Auftragsvergabe durch ein externes Forschungsinstitut in Kooperation mit einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe, wurde sowohl für Salzburg als auch für Tirol ein erheblicher Bedarf nach niederschweligen Noteinrichtungen festgestellt. Auf der Grundlage von Bedarfserhebung und Analyse der aktuellen Hilfeangebote in den jeweiligen Regionen wurden daraufhin Konzepte entwickelt, wie der notwendig offene Zugang zum Hilfesystem gestaltet werden könnte. Beide Konzeptionen stellen wesentlich auf ein Bündel an Überlebenshilfen ab, das um das Kernangebot von befristeten Übernachtungsmöglichkeiten angesiedelt wird.

Während aber die Salzburger Konzeption sehr deutlich auf die Ergänzung der bestehenden Angebote durch Überlebenshilfen ausgerichtet ist, sieht das Innsbrucker Konzept zusätzlich eine offene Anlaufstruktur (Tageszentrum) und mehr Beratungs- und Betreuungsressourcen vor. Beide Einrichtungen sollen mit 1/99 ihren Betrieb aufnehmen.

3. Sozial- und Fachbereichsplanung Wohnungslosenhilfe sind - sofern vorhanden - an der Gründung sowie fachlichen Entwicklung von NOST's in der Regel nicht beteiligt.

Sozialplanung in Österreich hat bislang den Fachbereich Wohnungslosenhilfe noch nicht systematisch erfasst, sondern konzentriert sich nahezu ausschließlich auf den Bereich der SeniorInnenhilfe und hier insbesondere der Pflegevorsorge. Die eher zaghaften ersten Ansätze zur Fachbereichsplanung Wohnungslosenhilfe sind tatsächlich über die Erfassung und regionale Vernetzung der bestehenden Wohnungslosenhilfe-Einrichtungen noch nicht hinausgekommen. Systematische Planungsinitiativen spielen für die Entwicklung von Fachlichkeit sowie problem- und zielgruppenadäquater Standards im Bereich der Notversorgung (immer noch) keine Rolle. Stattdessen dominieren trügerspezifische Planungsinitiativen, die sich nur zu verständlich eher an konkreten Mängelerfahrungen aus der eigenen Praxis orientieren als an übergeordneten Planungs- und Entwicklungspunkten.

In Ermangelung von regionaler und kommunaler Sozialplanung gelten Notschlafstellen gerne als Allheilmittel und damit Instrument erster Wahl, sobald Wohnungslosigkeit als kommunales Problem öffentlich und womöglich medial als Skandal aufgemacht wird.

4. Niederschwellige Notversorgung hat viele Gesichter!

Notschlafstellen in Österreich zeichnen sich insbesondere durch ihr Bekenntnis zur Niederschwelligkeit aus. Durch den weitgehenden Verzicht auf Auflagen und besondere Aufnahmekriterien soll Offenheit für alle potentiellen KlientInnen und Zielgruppen gewährleistet werden. Dieser grundsätzlichen Offenheit entspricht auch, daß die meisten Noteinrichtungen ihre Dienste zu sehr niedrigen Tarifen oder überhaupt unentgeltlich anbieten. Wie aber die Einrichtungen diese Niederschwelligkeit realisieren, ist wieder völlig unterschiedlich:

- **offener Zugang für alle - mit Einschränkungen:**

Der Zugang in die Notversorgung wird zumeist sehr offen gehalten. Innerhalb bestimmter vorgegebener Zeiten - zumeist in den Abendstunden - können die KlientInnen sich für einen Schlafplatz anmelden, auf den sie aber in der Regel keinen längerfristig geltenden Anspruch haben.

In einzelnen Einrichtungen ist eine verpflichtende Erstberatung durch eine externe Beratungsstelle vorgelagert. Anstelle eines offenen Zuganges steht hier die Zuweisung durch eine niederschwellige externe Einrichtung. Von dieser Regel ist meistens eine befristete Ausnahme für eine Nacht (Akutaufnahmekompetenz) möglich, die in der Kompetenz der MitarbeiterInnen der NOST liegt.

In anderen Einrichtungen sind einmalige Aufnahmen durch die NachtdienstmitarbeiterInnen zwar möglich, erhalten ihre Gültigkeit aber erst nach einem verbindlich vorgesehenen Erstgespräch mit einer hauptamtlichen SozialarbeiterIn.

Wieder andere Einrichtungen bieten ein abgestuftes Aufnahmeverfahren: Für kurzfristige Überlebenshilfe und Unterbringung wird auf Beratungs- und andere Verbindlichkeiten verzichtet. Erst nach einer 'Aufwärm'-Phase ist ein vertieftes Clearing vorgesehen, das dann in eine mittelfristige und verbindliche Betreuungsvereinbarung führen kann. Auf dieser Grundlage verändert sich auch die Rechtsstellung der KlientIn - von der bloßen Nutzung der Angebote hin zum Status einer BewohnerIn.

- **Eigenleistung**

Überlebenshilfen durch Noteinrichtungen werden in der Regel unentgeltlich geleistet. Nur wenige Noteinrichtungen heben für die Übernachtung eine Gebühr ein, diese beläuft sich auf 20,- bis 30,- Schillinge für Schlafplätze in Mehrbettzimmern. In einer Einrichtung, die ihren Schwerpunkt eher auf das Angebot von mittelfristigen Wohnplätzen in Einzelzimmern legt, wird eine Benützungsg Gebühr von S 70,- pro Tag eingehoben. Weitergehende Eigenleistungen wie Mithilfe bei Kochen, Reinigen etc. sind in der Regel nicht verpflichtend vorgesehen aber zumeist auf freiwilliger Basis möglich.

- **Anonymität versus Meldepflicht:**

Den KlientInnen von NOST's wird in der Regel eine weitgehende Anonymität angeboten. Nur wenige Einrichtungen sehen eine verbindliche Ausweispflicht und eine regelmäßige polizeiliche Meldung vor. Zumeist tritt diese Pflicht zur Offenlegung von persönlichen Angaben erst mit dem Übergang in eine längere Phase der Nutzung der NOST-Angebote in Kraft, sodaß kurzfristige Überlebenshilfe bei weitestgehender Anonymität möglich ist.

Als problematisch erweist sich dabei die Gesetzeslage zum Schutz von Minderjährigen, wonach die Einrichtungen unabhängig von der Art ihrer Angebote verpflichtet sind, die persönlichen Daten der Jugendlichen einer obsorgerechtlich zuständigen Stelle (Jugendamt oder Erziehungsberechtigten) zu melden. Zuwiderhandeln ist mit gerichtlicher Verfolgung und Strafe bedroht. Noteinrichtungen für Jugendliche bewegen sich hier in einem rechtlichen Graubereich: Zwischen der Pflicht zur Hilfeleistung einerseits, insbesondere wenn 'Gefahr in Verzug' ist, und dem Verbot andererseits, Minderjährige der Aufsicht der Obsorgeberechtigten zu entziehen.

- **Freiwilligkeit versus Beratungs- / Betreuungspflicht**

Wesentliches Kennzeichen der Noteinrichtungen ist weiters die allen Einrichtungen gemeinsame Betonung des Prinzips der Freiwilligkeit. Danach können die KlientInnen entscheiden, welche Angebote sie nutzen, ob und wie weit sie sich auf verbindliche Maßnahmen zur Veränderung ihrer Lebenssituation einlassen.

Dieser Verzicht auf Verbindlichkeiten gilt in einigen Einrichtungen uneingeschränkt für jede Form sowie Dauer der Nutzung ihrer Angebote.

In anderen Einrichtungen wird dieses Freiwilligkeitsprinzip auf die erste Phase der Überlebenshilfe ('Chill-Out') befristet, wonach gemeinsam mit den KlientInnen weitergehende Verbindlichkeiten erarbeitet und getroffen werden = niederschwelliger Zugang in hochschwellige Betreuung. Entscheidet sich die/der KlientIn gegen eine verbindliche Betreuungsvereinbarung, tritt in diesen Einrichtungen nach Ablauf der 'Chill-Out'-Phase eine Sperrfrist in Kraft. Während dieser Sperrfrist (zumeist zwischen zwei bis vier Wochen) ist in der Regel keine Übernachtung möglich und / oder nur ein eingeschränktes Hilfeangebot zugänglich.

- **Suchtakzeptierende Grundhaltung**

Zentrales Kennzeichen von Niederschwelligkeit ist weiters der besondere Umgang mit Abhängigkeitserkrankungen, der in den Noteinrichtungen mehr / minder ausgeprägt gepflegt wird. Danach wird - im Rahmen der konzeptiven Zielgruppeneinschränkungen - die Aufnahme in die Noteinrichtung nicht kategorial damit verknüpft, daß die KlientInnen nüchtern und abstinenzwillig versprechen. Gleichzeitig aber wollen die Einrichtungen dahin wirken, daß die KlientInnen zu einem kontrollierteren Konsum von Alkohol und / oder anderen Stoffen finden können. Vielfach wird deshalb in der Einrichtung ein suchtmittelfreier Raum geschaffen - auch im Sinne des Schutzes von jenen KlientInnen, die sich aktuell in der Entwöhnungsphase befinden.

In beinahe allen Einrichtungen ist in diesem Sinne in der Hausordnung ein Verbot von Suchtmittelkonsum verankert, das mehr oder weniger konsequent kontrolliert und durchgesetzt wird. Zum formellen Konsumverbot gesellt sich in diesen Einrichtungen noch das Aufnahmekriterium der Geh- und Dialogfähigkeit. Der Zustand der Vollberauschung gilt somit als Grund für die Aufnahmeverweigerung bzw. als Ausschließungsgrund.

Nur wenige Einrichtungen verzichten auf diese Einschränkungen und erlauben kontrollierten Konsum.

5. Grenzen der Niederschwelligkeit; oder: von den Folgen, nicht nein sagen zu können

Noteinrichtungen verstehen sich als Überlebenshilfe für jene KlientInnen, die dieser Hilfe bedürfen. In diesem Sinne sind vielfach keine Kapazitäts- und Aufnahmeobergrenzen vorgegeben. Wartefristen und / oder die Vergabe von Übernachtungsplätzen nach einer Warteliste sind in niederschweligen Noteinrichtungen nur in wenigen Ausnahmen vorgesehen.

Die Regel ist vielmehr, daß in den Einrichtungen das Angebot an Schlaf- respektive Wohnplätzen im Notfall durch eine nach oben hin flexible Anzahl an Notbetten aufgestockt werden kann. Die zumeist ohnedies niedrigen Unterbringungsstandards werden damit zwangsläufig - mehr / minder vorübergehend - noch weiter abgesenkt. Noteinrichtungen wie NOST's fällt es unter anderem auch deshalb schwer, hilfeschuchende Personen abzulehnen, auch wenn die eigenen Ressourcen ausgeschöpft sind, weil es nach / unter / vor oder ersatzweise zur Notunterbringung in der Regel keine Hilfeangebote vor Ort mehr gibt. Die Alternative zur NOST ist in vielen Fällen die Straße, der Bahnhof, das Abbruchhaus etc., der Weiterverbleib in Untersuchungshaft, stationärer Behandlung etc. oder überhaupt die Verschickung in eine andere Stadt. Zumal die Noteinrichtungen häufig auch nicht in der Lage sind, ihre KlientInnen aus der Notsituation heraus in adäquate Lebens- und Wohnbedingungen weiter zu vermitteln, Stichwort: Ressourcenmangel, stehen sie tatsächlich mit dem Rücken an der Wand, neue KlientInnen aufnehmen zu müssen, obwohl sie gleichzeitig die alten KlientInnen nicht oder nur langsam weitervermitteln können. Der Trend geht dann in Richtung Erweiterung des Bettenangebotes bei gleichzeitiger Standardunterschreitung - häufig zulasten jener Personen, die in besonderem Maße des Schutzes bedürfen.

• Schutzvorkehrungen für Frauen, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige KlientInnengruppen:

In einigen Noteinrichtungen sind systematische Vorsorgen für den Schutz von besonders benachteiligten oder in besonderem Ausmaß schutzbedürftigen KlientInnen/-gruppen getroffen. So sollen getrennte Bereiche für die Unterbringung von Jugendlichen, Frauen etc., eigene Rückzugs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, getrennte Sanitärräume etc. sicherstellen, daß diese KlientInnen in der Noteinrichtung vor Diskriminierung oder gar Ausbeutung sicher sind.

Im Gegensatz zu jenen Einrichtungen, die ihr Angebot zur Gänze auf die Notversorgung von einzelnen Zielgruppen bzw. Problembereichen wie Jugendliche, psychisch kranke oder drogenabhängige KlientInnen ausrichten, bleibt in den Einrichtungen mit ausdrücklicher Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Schutzvorkehrungen aber die Entwicklung spezifischer Betreuungsformen nachrangig; bzw. ist dies den Einrichtungen aufgrund der in der Regel knappen Ressourcenausstattung nicht möglich.

Andere Einrichtungen sind allerdings überhaupt nicht in der Lage, adäquate zielgruppenspezifische Vorsorgen zu garantieren. Die scheinbare Gleichbehandlung aller KlientInnen kehrt sich aber - nicht nur hinter dem Rücken der AkteurInnen - in eine (passive) Diskriminierung jener Personen um, die eines besonderen Schutzes und entsprechender Vorkehrungen bedürfen. In diesen Einrichtungen werden die unzulänglichen Rahmenbedingungen der Notunterbringung tendenziell zu Ausschließungskriterien. Männlich dominierte

und gewaltförmige Kommunikations- und Herrschaftsmuster verfestigen sich und verhindern, daß besonders schutzbedürftige Personen Hilfe finden können, ohne Diskriminierung und/oder Ausbeutung zu riskieren. NOST's der traditionellen Machart werden unter anderem deshalb von Jugendlichen sowie Frauen kaum genutzt. Besonders hilfebedürftige Personen werden stattdessen tendenziell bis ausdrücklich aus dem (Not-) Zugang zum Hilfesystem ausgeschlossen.

- **Einschränkung der Zielgruppen:**

Um einen wirklich niederschweligen Zugang für wenig belastbare Zielgruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen wie Jugendliche, psychisch Kranke, Suchtkranke, AusländerInnen etc. zu gewährleisten, wurden in den vergangenen Jahren einzelne Noteinrichtungen für jeweils eingeschränkte Zielgruppen und / oder Aufgabenstellungen eingerichtet. Zu erwähnen sind hier insbesondere Noteinrichtungen für Jugendliche und Drogenabhängige sowie Übergangswohnheime für psychisch Kranke.

Ein differenziertes Angebot für bestimmte Zielgruppen ist in der Regel Ausdruck für weitreichende Standardverbesserungen innerhalb dieser Einrichtungen, die dann unter Umständen eine Sonderrolle im Rahmen der kommunalen Wohnungslosenhilfe einnehmen.

Diese Diversifizierung der Wohnungslosenhilfe-Angebote hat bislang die Zielgruppe der wohnungslosen Frauen noch nicht erreicht. Zwar ist festzustellen, daß diese von Noteinrichtungen bislang nicht oder nur in Einzelfällen erreicht werden können. Trotzdem finden sich nur in wenigen Einrichtungen ausreichende Schutz- und Rückzugsvorkehrungen oder gar frauenspezifische Betreuungsangebote. Zumal die relativ gut und vor allem auch nahezu flächendeckend ausgebauten Frauenhäuser speziell auf die Probleme Gewalt in der Familie ausgerichtet sind und in der Regel keine Frauen aufnehmen, bei denen 'nur' Wohnungslosigkeit vorliegt, muß in der Erstversorgung von weiblichen Wohnungslosen sowie zur Überbrückung von Wartezeiten bis zur Aufnahme in eine Frauenwohngruppe überwiegend auf Pensionsunterbringungen zurückgegriffen werden.

- **Niedrige Standards:**

Tatsächlich stellen Noteinrichtungen häufig die am wenigsten ausgestatteten Einrichtungen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe-Angebote vor Ort dar. Niederschwelligkeit - so scheint es - wird vielfach gleichgesetzt mit dem weitgehenden Verzicht auf Standards. Mehrbettzimmer bis (Not)Übernachtungsmöglichkeiten im allgemein zugänglichen Aufenthaltsbereich und gemeinsam genutzte Aufenthalts- und Sanitärräume sind zentrale Kennzeichen von zwangsgemeinschaftlicher Unterbringung und durchgängiger Einschränkung bis Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, Privatsphäre und selbstbestimmter Lebensführung.

Nur wenige Noteinrichtungen bieten in Ein- bis Zweibettzimmern auch eingeschränkte Rückzugsmöglichkeiten und gewähren damit zumindest ansatzweise die Chance auf Privat- und Intimsphäre.

Überleben in einer Noteinrichtung

Notschlafstellen bieten in der Regel eine befristete Möglichkeit zur Übernachtung an. Der angestrebte Standard der Unterbringung ist in keiner Weise mit regulären Wohnverhältnissen vergleichbar. Das Gegenteil ist der Fall:

- **Schließzeiten**

Notschlafstellen bieten in der Regel kein Tagesstrukturangebot und sind zumeist untertags geschlossen. Ihre KlientInnen sind angehalten, ihre Bedürfnisse nach einer mehr / minder sinnvollen Tagesstruktur außerhalb des geschützten Rahmens der Einrichtung abzudecken. Das Kernangebot der Notschlafstellen konzentriert sich damit auf die Zeit zwischen dem Abendessen, das gewissermaßen den Einstieg in die Notunterkunft darstellt, und dem Frühstück als morgendlichen Übergang in die (rauhe) Wirklichkeit.

Manche Einrichtungen ermöglichen während der Wintermonate - im Sinne ihres Zielrahmens: Überlebenshilfe - auch tagsüber den Aufenthalt in der Not-einrichtung.

Als Begründung für nicht vorgesehene Tagesstrukturangebote werden zum Teil pädagogische Motive genannt. Danach sollen die KlientInnen durch die verweigerte Tagesstruktur dazu angehalten werden, sich selbständig um die Regelung ihrer Alltagsgeschäfte zu kümmern. Es gilt aber wohl auch, Bequemlichkeit zu entziehen, mehr / minder sanften (Leidens-)Druck zu schaffen, um so (quasi durch die Hintertür) durch eine gezielte oder zumindest in Kauf genommene Marginalisierung des Alltages die persönliche Motivation zur Veränderung der Lebenssituation zu schaffen oder zu verstärken.

- **Dauer der Notunterbringung**

Der überwiegende Teil der Noteinrichtungen sieht eine beschränkte Dauer der durchgehenden Unterbringung in der Notschlafstelle vor. Die Palette der Befristungen reicht von Tag-zu-Tag-Regelungen über 2-4-Wochen-Regelungen bis zu drei Monaten.

Von Tag zu Tag-Regelung: Die Anmeldung für die Übernachtung gilt jeweils nur für eine Nacht und muß für jede Wiederholung erneut durchgeführt werden. In der Praxis bedeutet das auch, daß die KlientInnen mit jeder abgelaufenen Nacht auch den Anspruch auf den Übernachtungsplatz für die kommende Nacht verlieren. Die Zugangsprozedur muß von Mal zu Mal erneut bewältigt werden.

Kurz- bis mittelfristige Zyklen: Mit der Aufnahme in die Notversorgung wird in diesen Einrichtungen zugleich auch der mögliche Zeitraum der Inanspruchnahme geregelt. Für diesen Zeitraum ist gleichzeitig für die KlientInnen eine gewisse Sicherheit in der Versorgung gegeben. Sofern sie sich an die vereinbarten Regeln halten, haben sie einen Anspruch auf ihren Schlafplatz. Nach Ablauf dieser befristeten Unterbringung in der Notunterkunft tritt in diesen Notschlafstellen eine Sperrfrist in Kraft. Diese Sperrfristen sind ebenfalls von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich, häufig aber analog zur Begrenzung der möglichen Aufenthaltsdauer. Nach Ablauf der Sperrfrist kann die Einrichtung zumeist wieder zu den gleichen Konditionen genutzt werden wie zuvor. Ausgenommen sind davon Einrichtungen, bei denen eine maximale Aufenthaltsdauer pro Jahr (zum Beispiel: 30 Tage Aufenthaltsbegrenzung, 30

Tage Sperrfrist und 90 Tage maximaler Aufenthalt pro Jahr). Aus wiederholter Nutzung ergibt sich keine planmäßige Verbesserung im Status der NutzerInnen.

Ausnahmen: Von diesem Befristungs- und Sperrfristzyklus ist in den meisten Einrichtungen eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die in begründeten Fällen wie etwa Krankheit oder Wartefristen bis zu einer Aufnahme in eine Kur oder eine betreute Unterkunft eine Verlängerung des Aufenthalts möglich machen. In manchen Einrichtungen sind diese Aufenthaltsverlängerungen nur nach einer entsprechenden gutachterlichen Äußerung der für sozialmedizinische Fragen zuständigen Fachabteilung der Oberbehörde Land möglich.

Notversorgung ohne zeitliche Befristung: Einige wenige Noteinrichtungen verzichten zur Gänze auf eine Befristung des Aufenthalts. Damit entfällt in diesen Einrichtungen auch die Konsequenz eines zeitlich befristeten Ausschlusses aus der Notunterbringung. Damit wird auf der untersten Ebene der Notversorgung zumindest ein gewisses Ausmaß an Sicherheit in dieser äußerst bescheidenen Form eines Ersatzwohnverhältnisses (im Substandard) gewährt. Zugleich aber steigt damit die Gefahr einer Verfestigung der Notunterbringung über lange Zeiträume. Durch die unbefristete Notunterbringung reduziert sich auch die unmittelbare (Überlebens-)Notwendigkeit für die MitarbeiterInnen ebenso wie für die kommunale Sozial- und Wohnpolitik, adäquatere Formen der Wohnversorgung zu realisieren. Im schlimmsten Fall wird die Notschlafstelle für manche KlientInnen damit zur (notlindernden) Aufbewahrungsstelle ohne zeitliches Limit.

- **Rechtsstellung und Mitwirkungsmöglichkeiten**

Die Aufnahme in eine Noteinrichtung begründet in der Regel keine Rechtsansprüche auf Seiten der KlientInnen, die auch nur entfernt mit der Rechtsstellung eines (normalen) Wohnverhältnisses vergleichbar wären. Zumeist beschränken sich die gewährten Rechte auf die Sicherheit der angebotenen alltagsrelevanten Hilfen: Ein Bett respektive Dach überm Kopf für zumindest eine Nacht; ein Platz für Dokumente und (in eingeschränktem Maße) für persönliches Hab und Gut. Nur in wenigen Noteinrichtungen steht die Schaffung von Angebotstransparenz zentral im Mittelpunkt; wenige Einrichtungen sehen darüberhinaus die aktive und verbindliche Einbeziehung der KlientInnen in die Planung, Entwicklung und Umsetzung von individuellen Hilfeplänen vor, woraus sich de facto auch eine weitergehende Verbesserung der Rechtsstellung der KlientInnen im Übergang zur Angebotsschiene „betreutes Wohnen“ ergibt.

Ausmaß und Dauer der im Sinne einer Rechtsstellung konstituierten Ansprüche der KlientInnen sind in der Regel strukturell eng eingeschränkt und vielfach abhängig von diversen Verpflichtungen wie der Einhaltung von Hausordnungsaufgaben sowie Betreuungsvereinbarungen. Nicht zuletzt ergibt sich daraus ein nur schwer kontrollierbarer Ermessensspielraum über Aufnahme und / oder Verweigerung von Notunterbringung für die MitarbeiterInnen einerseits und eine weitgehende Abhängigkeit der KlientInnen von der subjektiven Beurteilung durch die aufnehmenden respektive zuweisenden MitarbeiterInnen andererseits.

Analog zur äußerst eingeschränkten Rechtsstellung der KlientInnen in Noteinrichtungen werden in der Regel nur wenige bis keine systematischen Mitwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel in Form von regelmäßig stattfindenden Hausbesprechungen, gewährt. Strukturelle Fragen bezüglich des Lebens, der Standards oder gar der Hausordnungsaufgaben in der NOST bleiben von solcher Mitwirkung in jedem Fall ausgeklammert.

Die Vorenthaltung von Rechtsansprüchen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten soll verhindern, daß sich im zwangsgemeinschaftlichen Notschlafstellenleben kapo-ähnliche Gruppenstrukturen und Hierarchien ergeben, denen gerade von wenig qualifizierten bzw. überhaupt nebenberuflichen MitarbeiterInnen nur schwer gegengesteuert werden kann. Zumal eine Verfestigung von Hierarchien im Abseits der NOST sicherlich kontraproduktiv ist, tendenziell eher aufenthaltsverfestigend wirkt und - auf längere Sicht - eine Rehabilitation bzw. Reintegration in selbständige Wohn- und Lebensformen behindert, werden Rechtsstellung und Mitwirkungsmöglichkeiten (analog zum sprichwörtlichen Kind mit dem Bad) nahezu gänzlich ausgeblendet.

- ***Rund um die Uhr - Beaufsichtigung und Hilfe bei Bedarf***

Nahezu in allen Noteinrichtungen ist die Anwesenheit von MitarbeiterInnen während der gesamten Öffnungszeit vorgesehen, die während der Nacht- und Ruhestunden vorwiegend von nicht qualifizierten bzw. nebenberuflichen MitarbeiterInnen wahrgenommen wird. In einzelnen Einrichtungen ist die Beaufsichtigung während der Nachtstunden durch einen Bereitschaftsdienst einer SozialarbeiterIn ergänzt. Damit soll für allfällige existentielle Krisen sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nachtstunden vorgesorgt werden.

Die durchgehende Anwesenheit von MitarbeiterInnen wird auch mit der Sorge vor gruppendynamischen Effekten in der Klientel wie etwa der Bildung von kontraproduktiven Kapo-Strukturen begründet.

Nur wenige Einrichtungen kommen gänzlich ohne die nächtliche Anwesenheit von Aufsichtspersonen aus. Auch hier können aber die BewohnerInnen bei Bedarf oder bei Konflikten per Telefon Hilfe von außen anfordern.

- ***Vollversorgung***

Noteinrichtungen verstehen sich in erster Linie als Überlebenshilfe. In diesem Sinne bieten sie in der Regel ein breites Angebot zum Schutz vor Kälte und Wetter, vor Krankheit bis Tod. Die Angebote reichen demgemäß von einer (häufig befristeten) Möglichkeit zur Übernachtung (Schlafplatz), Sanitär- und Körperpflege bis zu warmen Mahlzeiten, Beschaffung und Wäsche von Bekleidung, Aufbewahrung von Dokumenten und persönlicher Habe.

In einzelnen Einrichtungen werden diese Überlebenshilfen durch ärztliche und pflegerische Angebote ergänzt. In einigen Einrichtungen sind zudem Vorsorgeuntersuchungen, z.B. bezüglich Tbc, verbindlich vorgeschrieben.

Wenige Noteinrichtungen bieten über die Übernachtungsmöglichkeit hinausgehende Ansätze zur Vollversorgung an - Abendessen und Frühstück, Bekleidung, Geld, Tagesstruktur, soziale Kontakte etc. etc. Die meisten Noteinrichtungen sind allerdings soweit in das kommunale Wohnungslosenhilfe-Netz eingebunden, daß die KlientInnen bei Bedarf eine Art Vollversorgung realisieren können.

6. **Großeinrichtungen und Gettoisierung**

Die Noteinrichtungen in Österreich sind unterschiedlich groß. Während die kleineren NOSTs ca. 12 Schlafplätze (zwischen 10 und 15) anbieten, umfassen die Großeinrichtungen zwischen 45 und bis zu 140 Schlafplätzen.

- ***Noteinrichtungen sind vom Ansatz her stigmatisierend.***

Sie sind in der Regel ein Fremdkörper in ihrem sozialen Umfeld, ausschließlich ausgerichtet auf eine in ihrer durchgängigen Marginalisierung eher homogenen Klientel und stellen in ihrer Wirkung nach außen ein Getto dar. Das trifft erst recht auf die Großeinrichtungen zu, bei denen sich zur Homogenität und 'Andersartigkeit' des Klientels auch noch der Faktor der großen Anzahl negativ auswirkt.

- ***Selbstbestimmung der Privatsphäre ist kaum bis nicht möglich.***

In ihrer Binnenstruktur sind die meisten Noteinrichtungen durch die Form der zwangsgemeinschaftlichen Unterbringung - bestenfalls mit Einbettzimmer- in der Regel aber Mehrbettzimmer-Standard sowie gemeinsamer Nutzung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen - gekennzeichnet. Daraus resultieren weitgehende Einschränkungen in der Gewährung von Privat- und Intimsphäre (Sexualität) sowie eine Beschneidung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

- ***Eigenverantwortlichkeit wird durch weitgehende Kontrollauflagen eingeschränkt bis aufgehoben!***

Der Alltag in Noteinrichtungen wird weitgehend von einschränkenden Hausordnungen und Kontrollauflagen bestimmt. Das betrifft insbesondere Ausschließungsgründe und Verhaltensmaßregeln, die zum Teil weitreichend in die Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen eingreifen. Das sicherlich gravierendste Verbot betrifft den Konsum von Alkohol, das in den meisten Noteinrichtungen gilt. Das Verbot, BesucherInnen mitzunehmen sowie strikte Regeln für Ruhe- und Weckzeiten sind weitere nennenswerte einschränkende Bestimmungen, die vielen Noteinrichtungen gemeinsam sind. Im einzelnen scheinen zudem folgende Verbote auf: Rauchen in den Schlafräumen; Zunahme von Mahlzeiten außerhalb des Speiseraumes etc. Ergänzend dazu findet sich in manchen Hausordnungen noch das Gebot, Anweisungen von MitarbeiterInnen unverzüglich Folge zu leisten.

Die Auflagen der geltenden Hausordnungen sind in der Regel strikt und einschränkend formuliert, werden aber in den Noteinrichtungen in unterschiedlichem Ausmaß kontrolliert bzw. durchgesetzt. Auf der einen Seite des Kontinuums steht eine Einrichtung mit einem Normvollzug, der von Leibesvisitation vor dem Einlaß in den Nächtigungsbereich, die Abgabe aller persönlicher Habe inklusive Kleidung bis zu regelmäßigen nächtlichen Kontrollgängen in den Zimmern reicht. Demgegenüber steht in den meisten anderen Einrichtungen der Verzicht auf eine 100%ige Durchsetzung der Hausordnungsaufgaben. In nahezu allen Einrichtungen aber sind die

BetreuerInnen mit einem Generalschlüssel versehen, der es ihnen ermöglicht, die Zimmer / den Schlafbereich der KlientInnen jederzeit zu betreten.

In der alltäglichen Praxis spielt sich zumeist ein gemäßigter Umgang mit Verboten, Auflagen und androhten Sanktionen wie Widerruf der Notschlafmöglichkeit ein. Damit ist es in gewissem Sinne möglich, jeweils auf die spezifische Situation und Bedürftigkeit der einzelnen KlientInnen einzugehen. Zugleich aber schafft der Widerspruch zwischen strikter Norm und gemäßigtem Vollzug eine Grauzone, die de facto eine ausgeprägte Abhängigkeit der KlientInnen vom 'Good-will' der BetreuerInnen konstituiert und letztlich Angebotstransparenz verhindert. Im Gegenteil: Das Leben in vielen Noteinrichtungen ist durch Übernormierung gekennzeichnet.; das heißt: Es ist mehr verboten als tatsächlich durchgesetzt werden kann.

7. Überlebenshilfen mit oder ohne Sozialarbeit

In nahezu allen Einrichtungen werden im Rahmen der Noteinrichtung bzw. durch denselben Träger sozialarbeiterische Beratung und Betreuung angeboten, die von den KlientInnen mehr / minder freiwillig in Anspruch genommen werden können. SozialarbeiterInnen sind in diesen Einrichtungen in der Regel während der Abendstunden oder am Morgen anwesend und stehen für den persönlichen Bedarf nach Gespräch, Beratung, spezifische Hilfestellung zur Existenzsicherung, Begleitung und Amtshilfe etc. zur Verfügung. Ob und inwieweit weitergehende bzw. nachgehende Beratungsangebote gesetzt werden, ist unterschiedlich. Entsprechende nachgehende Angebote können in einzelnen Einrichtungen auch Nachbetreuung, Streetwork und tagesstrukturierende Angebote umfassen.

- ***Überlebenshilfe kommt vor der Hilfe zur Veränderung der Lebenssituation***

In einigen Einrichtungen sind die sozialarbeiterischen Angebote gegenüber den Überlebenshilfen eher nachrangig im Sinne eines unverbindlichen Angebotes. So ist es auch zu verstehen, daß in den meisten Einrichtungen keine ausreichenden Ressourcen für die gezielte nachgehende Betreuung von weitervermittelten KlientInnen gegeben sind. Es gibt allerdings auch Noteinrichtungen, in denen überhaupt keine einschlägig ausgebildeten MitarbeiterInnen beschäftigt werden, der Bedarf nach sozialarbeiterischer Hilfe stattdessen zur Gänze durch die MitarbeiterInnen externer Einrichtungen gedeckt wird - sofern die KlientInnen den Weg in diese schaffen.

In wenigen Ausnahmefällen gibt es mit Ausnahme der NOST keine Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Sozialarbeit für Menschen in Wohnungsnot wird in diesen Kommunen damit noch nicht einmal im Umfeld der Einrichtung realisiert.

- ***Beratungs- und Betreuungsgebot als Einstieg oder Wechsel in mehr Verbindlichkeit und eine verbesserte Rechtsstellung***

Andere Einrichtungen sehen die verbindliche Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung durch hauptamtliche SozialarbeiterInnen als Voraussetzung für den Einstieg bzw. den Übergang aus der kurzfristigen in eine mittelfristige Nutzung der Überlebenshilfe vor. Die Aufnahme in eine mittelfristige Nutzung wird hier an die Bedingung geknüpft, sich auf eine mit sozialarbeiterischer Hilfe gestützte Veränderung der Lebenssituation einzulassen und daran im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten mitzuwirken. In diesen Einrichtungen wird zumeist nach dem Modell der Bezugsbetreuung gearbeitet.

Diese Einrichtungen unterscheiden sich von den reinen Notschlafstellen sowohl bezüglich des Standards der Unterbringung als auch der Rechtsstellung der KlientInnen, die in diesem Falle eher als BewohnerInnen denn als NutzerInnen bezeichnet werden können. Zur Realisierung des Betreuungs- und / oder Vermittlungszieles findet Notversorgung hier einen planmäßigen Übergang in Formen des betreuten Wohnens, zum Teil im direkten Konnex mit der Noteinrichtung.

- ***Trennung von Sozialarbeit und Wohnbetreuung bewährt sich!***

In manchen Einrichtungen ist die Führung des Unterbringungsbereiches strikt von den sozialarbeiterischen Angeboten getrennt. Sozialarbeit wird dann durch einzelne MitarbeiterInnen der NOST oder von zumeist trägereigenen Beratungsstellen angeboten. Nicht immer sind diese Beratungsangebote im direkten räumlichen Konnex mit der NOST oder überhaupt innerhalb der Einrichtung angesiedelt.

Je größer der Abstand zwischen NOST und Beratungsstelle ist, umso mehr treten in der Arbeit mit den wohnungslosen KlientInnen Barrieren auf. Aus der Sicht der KlientInnen ist offensichtlich der Bedarf nach sozialarbeiterischer Beratung / Betreuung gegenüber den alltagspraktisch relevanten Überlebenshilfen der NOST nachrangig. Selbst kleinere Wege und / oder Aufwände stehen dann einer Inanspruchnahme von Hilfe entgegen, wenn die SozialarbeiterInnen entweder keine alltagspraktisch wirksamen Hilfen anbieten oder nicht direkt in die Unterbringungseinrichtung eingebunden sind. Sozialarbeit, so lautet die Schlußfolgerung aus der Sicht der Noteinrichtungen, muß zu den KlientInnen kommen - auch wenn die Umsetzung der unterschiedlichen Aufgaben günstigerweise getrennt werden sollte. Nur zu leicht stellt sich sonst in der Praxis heraus, daß die Kommunikation zwischen Unterbringung und Beratung dem tatsächlichen Bedarf nach Kooperation zwischen diesen Angebotsbereichen nicht entspricht. Das heißt: Es braucht organisatorische Trennung und strukturelle Vorsorgen für Kommunikation und praktische Kooperation zwischen den Angebots- und Aufgabenbereichen Notversorgung und Sozialarbeit.

Eine Ausnahme von der notwendigen weitgehenden Trennung der Aufgabenbereiche stellt die Notversorgung von Jugendlichen und Menschen in psychosozialen Notlagen dar. Bei diesen Zielgruppen ist persönliche Kontinuität in der Begleitung und Betreuung vorrangig und muß deshalb auch in der Organisation von Noteinrichtungen speziell berücksichtigt werden. Auch hier aber erscheint es zumindest notwendig, die Rollen, die sich aus der Beherbergung inklusive Durchsetzung der einschränkenden Kontrollauflagen einerseits und Sozialarbeit wie nachgehender Betreuung andererseits ergeben, klar zu unterscheiden, um so potentiellen Rollenkonflikten vorzubeugen.

8. Fehlende bzw. unzureichende Vorsorgen für Qualifizierung

Die MitarbeiterInnen in Österreichs Noteinrichtungen repräsentieren ein breites Spektrum an Qualifikationen, wobei QuereinsteigerInnen ohne fachspezifische Ausbildung gegenüber SozialarbeiterInnen, PsychologInnen etc. deutlich überwiegen. Zu der großen Anzahl an MitarbeiterInnen ohne fachspezifische Ausbildung kommt noch ein ausgesprochen hoher Anteil an nebenberuflichen bzw. überhaupt ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die ebenfalls aus allen möglichen Berufsfeldern kommen oder sich gerade in Ausbildung befinden. Qualifizierte Sozialarbeit ist demgegenüber nur in Ausnahmefällen oder jeweils am Rande der Notversorgung, im Übergang zu weitergehenden Hilfeangeboten, vorgesehen.

Für den Einsatz nicht einschlägig qualifizierter MitarbeiterInnen spricht, daß diese zum einen einen breiten lebensgeschichtlichen und berufsbiografischen Querschnitt repräsentieren und das stark sozialarbeiterisch ausgerichtete Umfeld der Wohnungslosenhilfe durch praktische Erfahrung in der Berufswelt bereichern. Für KlientInnen der Wohnungslosenhilfe ergeben sich damit Chancen, mit dem Hilfesystem in Kontakt zu kommen, die (noch) nicht sozialpädagogisch eingefärbt sind. Zum anderen bietet sich damit für viele Personen mit Neigung und persönlichen Fähigkeiten zu sozialem Engagement die Chance auf einen beruflichen Neubeginn durch den praktischen Einstieg in ein soziales Berufsfeld.

Insgesamt gesehen muß aber ein durchgängiger Mangel an fachlicher Qualifikation in der Notversorgungsschiene festgestellt werden, der durch den breiten lebensbiografischen Hintergrund der hauptamtlichen und der nebenberuflichen AkteurInnen nicht gänzlich aufgewogen wird. So sind Team- und Qualitätsentwicklung unter diesen Vorzeichen nur erschwert möglich, erst recht wenn von den Trägern nur unzureichende Vorsorgen für die Förderung von Qualifizierung und Fachlichkeit etwa durch qualifizierte Teamleitung und / oder berufsbegleitende Weiterbildung getroffen werden.

Es erscheint als bedauerliches Manko, daß von den Trägern von Noteinrichtungen häufig keine ausreichenden Vorsorgen für die Entwicklung von Fachlichkeit und Qualität gesetzt werden; Professionalität wird nur zu oft kleingeschrieben. Dies stellt eine fahrlässige Unterbewertung von fachlichen und psychohygienischen Erfordernissen durch die Trägereinrichtungen bzw. die finanzierungs-, planungs- und kontrollzuständigen Stellen der öffentlichen Hand dar, die sich letztlich zulasten von KlientInnen und MitarbeiterInnen auswirkt.

9. Ressourcenmangel - trotz guter Einbindung in das Hilfenetz

Viele Noteinrichtungen sind relativ dicht in das kommunale Umfeld an wohnungslosenhilfe-spezifischen Hilfeangeboten wie Beratung, betreutes Wohnen etc. eingebettet. Insbesondere dann, wenn der Träger der Noteinrichtung gleichzeitig auch weitergehende Hilfen für wohnungslose Menschen anbietet, ergibt sich für die MitarbeiterInnen der NOST ein direkter Zugriff auf - wenngleich häufig unzureichende - Ressourcen wie betreutes Wohnen und / oder Nachbetreuung. Aber auch Einrichtungen weitergehende Einrichtungen desselben Trägers haben sich in Form von einzelfallbezogener Kooperation mit externen Einrichtungen eine relativ gute Ausgangssituation erarbeitet.

Einschränkend ist aber anzumerken, daß nur in wenigen Kommunen ausreichende Strukturen für einzelfallübergreifende Kommunikation und Kooperation bestehen. Die bestehende Vernetzung ist zudem meist nur unverbindlich (quasi auf ehrenamtlicher Basis) und mit mehr / minder gravierenden Lücken konstituiert. Wohl ebenfalls aufgrund des weitgehenden Fehlens einer auf Perspektive angelegten kommunalen / regionalen Fachbereichsplanung sind in den österreichischen Kommunen / Regionen die Hilfenetze für Menschen in Wohnungsnot nicht im Sinne einer durchgängigen Rehabilitationskette ausgebaut. Daraus ergeben sich für nahezu alle Noteinrichtungen zum Teil erhebliche Einschränkungen in der gezielten Weitervermittlung ihrer KlientInnen.

• **Noteinrichtungen mit / ohne ausreichende Ablösevorsorgen**

Ein wohl entscheidendes Kriterium für die Qualität der Notversorgung ist der Gesichtspunkt der Ablöse, die deshalb auch in den meisten realisierten Noteinrichtungen einen zentralen Stellenwert einnimmt - als niederschwelliger Einstiegs in weitergehende und höherschwellige professionelle Hilfe. In der konkreten Praxis aber zeigen sich erhebliche Schwierigkeiten: Wohin weitervermitteln? Wie den Weg bereiten? Und wieweit ist die Noteinrichtung in der Lage, ihren KlientInnen bei der Bewältigung von Zugangshürden zu helfen?

Leidiges Thema dabei sind die vielfach hohen bzw. zu hohen Schwellen, die einer gezielten Vermittlung von marginalisierten / deprivierten etc. Menschen in Wohnungsnot entgegenstehen. Der Übergang stellt sich bereits zwischen den Einrichtungen ein und desselben Trägers oft als kompliziert heraus - noch mehr, wenn es Einrichtungen verschiedener Träger sind - und erst recht, wenn es den engeren (geschützten) Bereich der Wohnungslosenhilfe zu überwinden gilt, es zum Beispiel um die Schaffung von selbständigen Wohn- und Lebensformen in einer eigenen Wohnung geht.

- **Grenzen der Vermittlung**

Bezüglich ihrer Vermittlungsressourcen sind aber (nicht nur) den NOST's in der Regel enge Grenzen gesetzt. Abhängig vom Ausbau der trügereigenen Vorsorgen und der Vermittlung in höherschwellige Hilfen bleiben ihnen 'normale' Lebens- und Wohnverhältnisse als Vermittlungsmöglichkeiten weitgehend verschlossen. Dies kommt unter anderem in der zum Teil erheblichen Aufenthaltsdauer in Bedingungen der zwangsgemeinschaftlichen Notunterbringung zum Ausdruck bzw. in der verbreiteten Kreisbewegung von KlientInnen durch die diversen Instanzen und Stufen des Wohnungslosenhilfe.

- **Der soziale Wohnbau kommt (noch) ohne Wohnungslosenhilfe aus!**

Der kommunale und insbesondere der geförderte Wohnraum zeichnet sich vor allem durch lange Wartezeiten und hohe Einstiegshürden aus. Nicht nur ist in vielen Bundesländern der Bezug einer geförderten Mietwohnung von der Leistung eines hohen Baukostenzuschusses abhängig. In der Regel ist zudem der Nachweis einer mehrjährigen Meldeadresse vor Ort erforderlich, der gerade Personen in Wohnungsnot häufig von der Anspruchsberechtigung ausschließt. Seit der jüngsten Reform des Meldegesetzes ist es den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zudem nur mehr dann möglich, wohnungslosen Menschen eine polizeiliche Meldung zu gewähren, wenn diese tatsächlich in der Einrichtung leben. Die ersatzweise vorgenommene Einrichtung einer Postadresse aber gilt für den Nachweis der vorgeschriebenen durchgehenden Aufenthaltsfrist nicht.

In einer österreichischen Kommune ist ein Kontingent an Gemeindewohnungen für die Vergabe an wohnungslose KlientInnen verbindlich vorgesehen, das nach Empfehlung durch betreuende Sozialarbeiterinnen - in der Regel nach Ablauf einer Bewährungszeit unter der Bedingung nachgehender Wohnbetreuung - zur Vergabe kommt. Vergaben ohne sozialarbeiterisch betreute Zwischenstufen sind auch hier nur in Ausnahmefällen möglich.

In einer weiteren Kommune steht ein Teil der ehemals städtischen Wohnungen, nunmehr in der Regie eines gemeinnützigen Wohnbauträgers, über einen gemeinnützigen Wohnraumbeisteller den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als betreuter Übergangswohnraum für ihre KlientInnen offen. Die nachfolgend angestrebte Vermittlung in regulären Wohnraum unter 'normalen' Konditionen kommt dann ebenfalls wieder ohne verbindliche Mitwirkung der Wohnungslosenhilfe aus.

Die rechtlichen Grundlagen für die gemeinnützige Wohnraumbeistellung sind auch in anderen Bundesländern (bereits) gegeben, die entsprechenden Möglichkeiten werden aber bislang von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe noch nicht systematisch genutzt.

In der Regel sind Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in die Vergabe von sozial geförderten oder Gemeindewohnraum nicht formell eingebunden und haben somit keine oder bestenfalls informelle Mitsprachemöglichkeiten bei der Vergabe dieser preisgünstigen und häufig (aber nicht immer) gut ausgestatteten Wohnungen. Eine Vermittlung von KlientInnen der NOSTs - ohne mehr / minder ausgedehnte Phasen des Aufenthalts in höherschwelligen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe - ist in den meisten Regionen / Kommunen Österreichs so gut wie ausgeschlossen.

Fehlende Vermittlungsressourcen der niederschweligen Wohnungslosenhilfe steigern so den Bedarf nach höherschweligen Hilfen.

Erschwerend kommt dazu, daß es in kaum einer Kommune / Region Österreichs Nachbetreuungsressourcen für Menschen gibt, die in eine geförderte bzw. kommunale Wohnung vermittelt werden konnten. Nur zu oft kommt es dann zu sozialen Friktionen im Wohnumfeld, zu Mietschulden und womöglich einem drohenden oder tatsächlichen Wohnungsverlust. Dieser führt häufig zu einer zusätzlichen Einschränkung der Chancen auf eine neuerliche Zuweisung einer günstigen Wohnung. Der aus diesem Scheitern abgeleitete Vorwurf 'mangelnder Wohnfähigkeit' bedeutet den weitgehenden Ausschluß dieser neuen KlientInnen der Wohnungslosenhilfe aus 'normaler' Wohnversorgung.

Fehlende Ressourcen für die nachgehende Betreuung von (Ex)KlientInnen stellen den zentralen Antrieb für das Entstehen von zyklischer Wohnungslosigkeit dar.

- **Notversorgung mit eingeschränktem Eigenleben**

Viele Noteinrichtungen in Österreich sind als Ergänzung und Erweiterung der Ressourcen von bereits bestehenden Beratungseinrichtungen entstanden. Im Verlauf ihrer Geschichte konnte so manche Einrichtung aus vormals mehr / minder betreute Notunterbringung eine institutionelle Eigenständigkeit als Notschlafstelle mit abgestimmtem Konzept, fixen MitarbeiterInnen etc. erringen. Durch den Ausbau von eigenen Beratungsressourcen - mit entsprechendem Anspruch und Arbeitsansatz - konnten einige dieser Einrichtungen ansatzweise, halbwegs oder auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, gezielte Vermittlungen innerhalb der kommunalen sozialen Dienste vorzunehmen bzw. den Übergang aus der Notversorgung in Spezialeinrichtungen begleiten zu können.

Andere Noteinrichtungen stehen immer noch zentral in der Funktion einer materiellen Ergänzung der Beratungsstelle und sind - von ihrer Personal- und Kompetenzausstattung her gesehen - nach wie vor nicht in der Lage, eigenständige Beratung oder Betreuung durchzuführen. Sozialarbeiterische Dienst werden stattdessen mehr / minder ausschließlich über die (Mutter)Einrichtung Sozialberatung abgedeckt. Mit dieser strikten Kompetenztrennung aber ist diesen Einrichtungen die Entwicklung von Fachlichkeit in der Wohnbetreuung tendenziell verwehrt.

In manchen (vorwiegend kleineren) Kommunen aber fehlen sowohl trägereigene als auch externe Beratungs- und Betreuungsressourcen zur Gänze bzw. sind diese nur unzureichend ausgebaut. Die hohen Zugangshürden von Einrichtungen zur Spezialberatung wie z.B. zur Schuldenregelung und / oder zu therapeutischer Behandlung, die zudem vielfach nicht für die Arbeit mit Menschen mit sozialen, psychosozialen oder überhaupt kumulierten Benachteiligungen eingerichtet sind, erweisen sich dann nur zu oft als unüberwindliches Hindernis - auch für die MitarbeiterInnen der Notversorgung. Unter diesen (Mangel-)Vorzeichen sind Noteinrichtungen häufig darauf angewiesen, sich selbst das Beratungs-Knowhow zu erarbeiten - oder eben im Bereich der Existenzsicherung zu dilettieren.

Unterm Strich erweist sich das Bemühen um Ablöse als Sisiphusarbeit mit begrenzter Wirkung. Nur zu oft kommt es unter den Vorzeichen unzureichender Ablösevorsorgen zur schrittweisen Verfestigung von Marginalisierung einerseits und zu Langzeit-Wohnungslosigkeit und chronifizierter Abhängigkeit von der Wohnungslosenhilfe andererseits. Zwischenstufen dieser Entwicklung ist die kontinuierliche Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer. Die Wiederkehr in die Noteinrichtung wird mehr und mehr zur Regel. Der Charakter der Einrichtung als der einer Notschlafstelle verliert sich tendenziell in Richtung traditioneller Asyl- und Herbergsfunktionen.

Schlußmotto: Eine Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied!

Noteinrichtungen nehmen im Gesamt der Wohnungslosenhilfe die zentrale Funktion eines niederschweligen Einstiegs in das Hilfesystem bzw. des Wiedereinstiegs in ein selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeit von Hilfe ein. Nicht nur ergänzen sie die fachlichen / professionellen Angebote der Hilfen zur Existenzsicherung durch eine breite Palette an Grundversorgungs- respektive Überlebenshilfen; sie übernehmen auch eine wesentliche Pufferfunktion, indem sie dem Clearing und der gezielten Vermittlung in bedarfsspezifische Lösungsansätze ausreichend Zeit ermöglichen und damit 'Hauruck'-Aktionen vermeiden helfen. Von diesem idealtypisch gezeichneten Bild aber ist die Wirklichkeit der österreichischen Notschlafstellen - mit nur wenigen modellhaften Ausnahmeeinrichtungen - weit entfernt. Auch im Interesse des Gesamt der Wohnungslosenhilfe gilt es, zum Teil weitreichende Verbesserungen von Standards, Fachlichkeit und Ressourcenausstattung in den Noteinrichtungen anzustreben und umzusetzen.

- Zielgruppenspezifische Ausrichtung - entweder in eigenständigen Einrichtungen für einzelne Zielgruppen und Problembereiche (Jugendliche, Frauen, Suchterkrankungen, psychosoziale Notlagen etc.) oder
- gezielte Schutzmaßnahmen für besonders verletzbare KlientInnengruppen und zwar sowohl durch räumliche, strukturelle Vorsorgen, durch entsprechendes Personal mit zielgruppenspezifischer Qualifikation / Entwicklung und Umsetzung entsprechender Methoden und Arbeitsansätze - ansonsten riskiert man die Verfestigung männlich dominierter und tendenziell gewaltförmiger Sozialstrukturen in der Einrichtung. Substandard in der Notversorgung hat den geduldeten Ausschluß der Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen zur Folge.
- tatsächliche Niederschwelligkeit, die sich nicht als Deckmantel für niedrige Standards versteht - Ziel: abgestufte Niederschwelligkeit und zielgruppenspezifisch den Zugang nach unten aufmachen! Dazu braucht es
- Standards - Als zentrale Voraussetzung für Niederschwelligkeit sind auch die Standards der Unterbringung zu nennen. Notversorgung ohne Wahrung und Schutz von Privat- und Intimsphäre (Sexualität) sowie Möglichkeiten / Hilfen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung ist nicht niederschwellig sondern Substandard!

- Ressourcen - Nicht zuletzt auch in den Noteinrichtungen sind adäquate Ressourcen für Beratung, Betreuung, Vermittlung und nachgehende Sozialarbeit unerlässlich. Nur so kann zu einer humanen Form der Krisenbewältigung beigetragen, bzw. diese geleistet oder eingeleitet werden.
- Noteinrichtungen stellen kein Allheilmittel für kommunale Versorgungsmängel und Angebotslücken dar, sondern sind selbst wesentlich darauf angewiesen, daß es ein adäquates Umfeld von Einrichtungen und armutsverhindernden Maßnahmen gibt. Sofern sich die NOST's für die Befriedigung von hilfefremden Bedürfnissen nach Ordnung und Sicherheit mißbrauchen lassen, machen sie sich mitschuldig daran, daß Notversorgung Armutslagen verfestigt und tendenziell zur sozialen Sackgasse verkommt.
- Auch Noteinrichtungen müssen lernen, 'Nein!' zu sagen und sich gegen strukturellen Zwang zur wiederholten / fortlaufenden Standardunterschreitung zu wehren, ansonsten riskiert die Einrichtung eine einschneidende soziale Entmischung ihrer Klientel - ohne Jugendliche, Frauen, Menschen in psychosozialen Notlagen etc.
- Strukturelle Mängel der Notversorgung dürfen und können nicht durch rigide und entwürdigende Kontrollauflagen kompensiert werden. Diese führen geradenwegs zur Entmündigung der KlientInnen und verfestigen auf Perspektive deren Abhängigkeit von professioneller Hilfe.
- Dringend erforderlich erscheint weiters auch die Herstellung von Rollenklarheit für die MitarbeiterInnen in den Noteinrichtungen - u.a. durch klare Aufgaben- und Arbeitsplatzbeschreibungen, bei weitgehender Trennung der Aufgaben von Sozialarbeit und Wohnraum-/Objektverwaltung - unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Zielgruppen (Jugendliche, Menschen in psychosozialen Notlagen) nach Kontinuität.
- Nicht zuletzt gilt es auf Sicht, auch den Qualifikationsstand der MitarbeiterInnen in den NOST's gezielt zu verbessern durch berufsbegleitende Weiterbildungsangebote, extern und professionell gestützte Team- und Organisationsentwicklung sowie die verbindliche Einbindung von qualifizierten Kräften in den NOST-Alltag.

Als Anstoß zur weitergehenden Diskussion zwischen den Notschlafstellen wollen wir abschließend folgenden Vorschlag unterbreiten.

Vorschlag für Standards von Noteinrichtungen:

Ebenen	einfaches Angebot	gewünschter Standard
Kern-angebot	<ul style="list-style-type: none"> • Übernachtungsmöglichkeit in Zwei- bis Mehrbettzimmern • soziale Begegnung; Ansprechpersonen • Versorgung mit Überlebenshilfen wie Essen, Kleider, Dokumente, Gepäck, Geld etc. und insbesondere Schutz vor Kälte, Körperpflege • gesundheitsbezogene Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnplatz in Einzelzimmer bis Kleinwohnung • Hilfestellung bei der (Wieder) Herstellung von sozialen Kontakten - bei Wahrung von Privatsphäre, Intimität, Sexualität • Überleben in Eigenregie plus persönlicher Assistenz - wenn notwendig! • Hilfe und / oder Begleitung beim Zugang zur regulären medizinischen Versorgung
unverzichtbares Nebenangebot	<ul style="list-style-type: none"> • Clearing und Information • Vermittlung und (eventuell) Begleitung in Beratung, • aktiver Schutz vor Diskriminierung insbesondere von Jugendlichen, Frauen und diskriminierungs-/ausbeutungsgefährdeten Personen • Vermittlung in Betreuung bis Therapie • Vermittlung von gesicherten Wohnraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Clearing und Information • Beratung, Information, Amtshilfe mit dem Ziel der Existenzsicherung / Vermittlung in soziale Sicherheit - entweder in der oder im Umfeld der NOST • abtrennbare Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen bis (eventuell) eigene NOST für Zielgruppe, Entwicklung zielgruppenspezifischer Arbeitsansätze / Qualifizierung bis Spezialisierung • gezielte Vorsorgen für begleitete Ablöse und nachgehendes Betreuungsangebot abgestufte Übergabe • Mitwirkung bei der Vergabe von geförderten / Gemeindewohnungen
Randangebot	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur • Rechtsbeistand bis Sachwalterschaft • Vermittlung in Ausbildung, Berufsausbildung, Training oder Arbeit • Zuverdienstmöglichkeit in der Einrichtung bzw. Vermittlung in Zuverdienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur • Rechtsbeistand bis Sachwalterschaft • Vermittlung in Ausbildung, Berufsausbildung, Training oder Arbeit • Zuverdienstmöglichkeit in der Einrichtung bzw. Vermittlung in Zuverdienst

Arbeitskreis: Standortbestimmung (Notschlafstellentagung 1998)

Zusammensetzung des Arbeitskreises

Am Arbeitskreis haben sich MitarbeiterInnen aus Notschlafstellen in Feldkirch; Salzburg; Linz und Steyr; Wien und Graz beteiligt. Weiters nahmen zwei Personen aus einem Planungsteam der Niederösterreichischen Landesregierung, die sich u.a. mit der Gründung einer NOST im ländlichen Raum des Waldviertels befassen, sowie eine Jugendamtssozialarbeiterin mit Schwerpunktinteresse an Möglichkeiten zur Notunterbringung von Jugendlichen teil. Unterm Strich waren somit lediglich die Bundesländer Kärnten und Tirol, in denen es ebenfalls Notschlafstellen gibt, sowie das Burgenland nicht vertreten.

Vergleichsrahmen: Standortbestimmung in der BRD (1980 und 1990)

Ausgangspunkt für die gemeinsame Arbeit bilden die in Vorbereitung der Tagung übermittelten bundesdeutschen Standortbestimmungen 'Zur Lage der stationären Nichtseßhaftenhilfe heute' aus den Jahren 1980 und 1990 (aus: Gefährdetenhilfe 1/90).

Kritisch wird dazu in der Diskussion angemerkt, daß die Inhalte dieser Positionsbestimmungen zum Teil bereits veraltet wären. Gleichwohl stellen wir aber in der Diskussion fest, daß viele der Aussagen über eingeschränkte Standards und insbesondere Rechte der KlientInnen noch immer weithin zutreffen, daß viele Notschlafstellen in Österreich zum Teil weit hinter den programmatischen Feststellungen aus den Jahren 1980 und 1990 nachhinken.

Überregionaler Vergleich: Standards der Notschlafstellen in Österreich

So sieht es in den ‚real existierenden‘ Notschlafstellen aus. In der Diskussion im Arbeitskreis orientierten wir uns an folgendem formalen Raster:

	Z U G A N G	Zielgruppe
A U F E N T H A L T	Dauer des Aufenthalts	
	Standards	
	MitarbeiterInnen: hauptamtlich, nebenberuflich, ehrenamtlich	
	Angebote	
	Mitwirkungsmöglichkeiten	
	Rechtsstellung	
	Betreuungsressourcen	
	Beratungs- und Vermittlungsressourcen	
	A B L Ö S E	Nachbetreuung

Vorarlberg; NOST der Caritas in Feldkirch:

Zielgruppe: Die NOST in Feldkirch richtet ihr Angebot an Männer und Frauen; eingeschränkt werden auch Jugendliche ab 16 Jahren aufgenommen. Das Klientel umfaßt Wohnungslose, Alkoholranke, Drogenabhängige, Menschen in psychischen Krisensituationen bzw. mit psychiatrischen Krankheitsbildern; gleichermaßen InländerInnen wie AusländerInnen - ausgenommen sind lediglich Flüchtlinge, für die andere Unterbringungsvorsorgen vorhanden sind.

Auflagen: keine, außer Verbot von Alk- und Drogenkonsum sowie Gewalt in der Einrichtung - per Hausordnung

A	Dauer des Aufenthalts: befristet auf 28 Tagen; danach tritt eine Sperre von wieder 28 Tagen in Kraft; in besonderen Situationen kann eine Ausnahme gemacht werden.
U	Standards: 8 Schlafplätze in Mehrbettzimmern: 2-Bett-Zimmer für Frauen; 2 x 3-Bett-Zimmer für Männer; in (seltenen) Notfällen werden zudem Notbetten
F	aufgestellt; Rückzugsmöglichkeit für Frauen, aber keine eigenen Sanitärräume
E	MitarbeiterInnen: hauptamtliche SozialarbeiterInnen, nebenberufliche NachdienstmitarbeiterInnen
N	Angebote: Clearing, Beratung und Betreuung durch hauptamtliche SozialarbeiterInnen; jeweils 2 ehrenamtliche MitarbeiterInnen stehen während der Nacht als Ansprechpersonen zur Verfügung;
T	Sanitärräume, Waschmaschine; Küche mit Grundnahrungsmitteln
H	keine Tagesstruktur = NOST ist von 9 - 19.00 Uhr geschlossen; außer in den Wintermonaten, wo sonntags auch untertags der Aufenthalt möglich ist.
A	Mitwirkungsmöglichkeiten: keine
L	Rechtsstellung: Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch
T	Betreuungsressourcen: Beratung, Betreuung, Nachbetreuung
	Beratungs- und Vermittlungsressourcen: in trügereigene weiterführende Einrichtungen wie Teestube, betreutes Wohnen

ABLÖSE: Die NOST ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Beratungs- und Betreuungsangebote ausgerichtet, geht aber vom Grundsatz aus: Leben in der NOST ist Ausdruck einer Lebenskrise und damit eines Betreuungsbedarfes. Die Hilfestellung versucht zu einer Klärung der Situation und darauf aufbauend zu einer Veränderung derselben beizutragen. Dazu kann auf die Ressourcen der Trügereinrichtung zurückgegriffen werden. Darüberhinaus bestehen Kooperations- und Vermittlungsmöglichkeiten zu anderen (Spezial-)Einrichtungen. Die Vermittlungsmöglichkeiten sind insbesondere für Personen ausreichend, die erst seit kurzem wohnungslos sind. Kritisch bis ungenügend ist die Ablösesituation bei UserInnen illegaler Drogen, AlkoholikerInnen, psychisch Kranken sowie Personen, bei denen eine ausgeprägte Verwahrlosung vorliegt. Für die nähere Zukunft ist eine weitgehende Standardverbesserung geplant: Versorgung der Zielgruppe der chronifizierten Wohnungslosen in einem eigenen Wohnhaus (halbjährige Aufenthaltsdauer) bzw. in einer Wohngemeinschaft - unbefristet - und Umwandlung der NOST in eine Pension mit 1-Bett-Zimmern.

Oberösterreich; NOWA des Sozialvereins B37 in Linz

Zielgruppe: Die NOST in Linz nimmt Männer und Frauen ab 19 Jahren auf. Die Zielgruppe umfaßt ein breites Spektrum - einschließlich psychisch Kranke.

Zugang: zwischen 19-21.00 Uhr ist eine Aufnahme möglich;

Auflagen: kein Alkoholkonsum in der Einrichtung - wird aber nicht kontrolliert, d.h. eher sanft exekutiert; Tbc-Kontrolle ist verpflichtend vorgeschrieben;

Aufnahmekriterium: Geh- und Dialogfähigkeit; Identitätsnachweis erforderlich oder Abklärung der Identität durch SozialarbeiterInnen; es erfolgt eine Eintragung im KlientInnenstammbuch; ergänzt durch eine unterschriebene Hausordnung (Alk- und Gewaltverbot)

Eigenleistung: S 25,- pro Tag oder Gutschein vom Sozialamt

A	Dauer des Aufenthalts ist nicht befristet; bei längerem Aufenthalt als 2 Jahren (informelle Grenze) erfolgt der Transfer in ein betreutes Wohnhaus desselben Trägers;
U	Standards: 45 Schlafplätze in Mehrbettzimmern: 6 Betten im Aufnahmezimmer; weiters 2 und 3-Bett-Zimmer; ein Mehrbettzimmer für Frauen;
F	MitarbeiterInnen: 7 hauptamtliche MitarbeiterInnen ohne einschlägige Ausbildung, nebenberufliche NachdienstmitarbeiterInnen
E	Angebote: Unterkunft plus Beratung und Information; Betreuung durch hauptamtliche StreetworkerInnen; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;
N	einmal wöchentlich findet eine ärztliche Visite statt;
T	Küche, Fernsehzimmer, Sanitärräume, Waschmaschine; keine Tagesstruktur = NOST ist von 8 - 19.00 Uhr geschlossen;
H	Mitwirkungsmöglichkeiten: monatliche BewohnerInnenbesprechungen
A	Rechtsstellung: Nutzungsverhältnis; 'wer zahlt, hat ein Bett'
L	Betreuungsressourcen: Beratung, Betreuung, Nachbetreuung über trügereigene Einrichtungen; Teestube eines anderen Trägers im selben Haus;
T	Beratungs- und Vermittlungsressourcen: in trügereigene weiterführende Einrichtungen wie betreutes Wohnen, Wohnheim und spezielle Wohngruppen

ABLÖSE: Die NOST ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Beratungs- und Betreuungsangebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Überlebenshilfe. Die Hilfestellung versucht, zu einer Klärung der Situation und darauf aufbauend zu einer Veränderung derselben beizutragen. Dazu kann auf die Ressourcen der Trügereinrichtung zurückgegriffen werden. Beratung und Betreuung kann tatsächlich aber nur in Grenzen delegiert werden; insbesondere wird ein Mangel an Beschäftigungs- und Kreativitätsangeboten für die KlientInnen beklagt, die in der NOST leben.

Als Problem wird Demotivierung der KlientInnen durch Überversorgung durch Schlafplatz, Verpflegung und Tagesstruktur im engeren Verbund genannt.

Oberösterreich; NOST in Steyr

Zielgruppe: Die NOST in Steyr nimmt Männer und Frauen ab 19 Jahren auf. Das Übernachtungsangebot richtet sich laut Konzept in erster Linie an Delogierungsfälle. Das deckt sich aber nicht mit der tatsächlichen Nutzung durch wohnungslose Menschen.

Zugang: ist ab 18.00 Uhr möglich;

Auflagen: kein Alkoholkonsum in der Einrichtung - wird nicht zwanghaft exekutiert;

Eigenleistung: keine

A	Dauer des Aufenthalts ist befristet auf 3 Monate; mehrmaliger Aufenthalt ist die Regel; überlegt wird deshalb eine Schwerpunktverlagerung in Richtung betreutes Wohnheim mit längeren Fristen und anderen Betreuungsschwerpunkten;
U	Standards: 13 Schlafplätze in Mehrbettzimmern: ein 4-Bettzimmer und drei 3-Bett-Zimmer;
F	MitarbeiterInnen: 3 Teilzeitbeschäftigte ohne einschlägige Berufsausbildung;
E	Angebote: Unterkunft plus Beratung und Information; Kochmöglichkeit; Sanitärräume, Waschmaschine;
N	keine Tagesstruktur = NOST ist von 8 - 18.00 Uhr geschlossen; Tagesstruktur ist in Vorbereitung;
T	Mitwirkungsmöglichkeiten: keine
H	Rechtsstellung: Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch; Benutzungs- und Betreuungsvertrag ist tatsächlich eher eine Hausordnung mit Unterschrift;
A	Betreuungsressourcen: Beratung, Betreuung, Nachbetreuung
L	Beratungs- und Vermittlungsressourcen: sehr unzureichend, da in Steyr keine weiterführenden Einrichtungen wie betreutes Wohnen etc. vorhanden sind.
T	

ABLÖSE: Die NOST ist dem Ziel verpflichtet, zu verhindern, daß wohnungslose Menschen während der Wintermonate erfrieren und soll dazu beitragen, daß die KlientInnen wieder wohnfähig werden. Tatsächlich gibt es keine ausreichenden Vermittlungsmöglichkeiten, sodaß die KlientInnen auch nach Ablauf der 3 Monatsfrist weiter wohnungslos und damit auf das Übernachtungsangebot in der NOST angewiesen bleiben.

Salzburg; NOST der Caritas in Sbg-Stadt

Zielgruppe: Die Nost in Salzburg nimmt Männer und Frauen ab 19 Jahren (= Volljährigkeit) auf. Die Zielgruppe umfaßt ein breites Spektrum - einschließlich AusländerInnen und psychisch Kranke (außer akute erhebliche psychische Beeinträchtigung).

Zugang: die Erstzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Bahnhofsozialdienst; nur zwischen 18.00 und 22.00 Uhr ist eine Aufnahme möglich;

Auflagen: kein Alkohol- und Drogenkonsum in und vor der Einrichtung; Nachweis einer Tbc-Kontrolle innerhalb von 3 Tagen; keine BesucherInnen;

Aufnahmekriterium: Geh- und Dialogfähigkeit; nach 5 Werktagen ist Status- und Identitätsabklärung erforderlich;

Eigenleistung: S 20,- pro Nacht

A **Dauer des Aufenthalts** maximal 30 Nächte im Stück; pro Jahr kann maximal 90mal in der NOST übernachtet werden;

U **Standards:** 15 Schlafplätze in Ein - bis Vierbettzimmern;

F **MitarbeiterInnen:** 4 hauptamtliche MitarbeiterInnen und nebenberufliche NachtdienstmitarbeiterInnen ohne einschlägige Ausbildung plus Reinigungskraft, ehrenamtliche Köchinnen im Winter und Zivildienner

E **Angebote:** Unterkunft; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung; warmes Abendessen und Frühstück; Kleidung bei dringendem Bedarf; Melde- und Postadresse;
N medizinische Gesundheitsversorgung durch Arzt und Krankenpflege;
T Sanitärräume, Waschmaschine; Gepäck- und Dokumentenaufbewahrung;
keine Tagesstruktur = NOST ist von 9 - 18.00 Uhr geschlossen;

H **Mitwirkungsmöglichkeiten:** minimiert;

A **Rechtsstellung:** Nutzungsverhältnis wird über Hausordnung geregelt; die BewohnerInnen haben keinen eigenen Schlüssel; die Zimmer sind zwar von innen schließbar, können aber von den MitarbeiterInnen für Kontrollen etc. geöffnet werden.

L **Betreuungsressourcen:** Die NOST hat geringe Beratungs- oder
T Betreuungsressourcen; Betreuung wird vorwiegend über den Bahnhofsozialdienst desselben Trägers gewährleistet.

Beratungs- und Vermittlungsressourcen: in trägereigene weiterführende Einrichtungen wie Beratung und ziel- und problemgruppenspezifische Wohngruppen

ABLÖSE: Die NOST in Salzburg ist ausschließlich auf Existenzsicherung ausgerichtet und verfügt über keine eigenständigen Vorsorgen zur gezielten Vermittlung in selbständig geführten Wohnraum. Zur Klärung der Situation und deren Veränderung kann auf die Ressourcen der Trägereinrichtung zurückgegriffen werden. Insbesondere wird beklagt, daß die Lücke zwischen NOST und den Beratungsstellen vor Ort zu groß ist und für die KlientInnen eine Hürde darstellt.

Steiermark; 'Schlupfhaus'; NOST für Jugendliche in Graz

Zielgruppe: Das Schlupfhaus in Graz nimmt Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren auf.

Zugang: ab 18.00 Uhr ist eine Aufnahme möglich;

Auflagen: keine; es besteht zwar polizeiliche Meldepflicht aber kein Ausweiszwang; Eltern werden verständigt, wenn die Jugendlichen das wollen;

Aufnahmekriterium: lediglich Altersgrenze;

Eigenleistung: keine

A	Dauer des Aufenthalts ist mit 10 Nächten pro Monat befristet; Verlängerung in begründeten Fällen (z.B. bei Terminen) möglich;
U	Standards: Mehrbettzimmer - insgesamt 12 Betten in 4 Zimmern;
F	MitarbeiterInnen: hauptamtliche und nebenberufliche NachtdienstmitarbeiterInnen; plus Zivildienstler
E	Angebote: Unterkunft plus Gespräch; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;
N	es gibt keinen regelmäßigen Kontakt mit dem Jugendamt; Aktionen und Maßnahmen werden ausschließlich auf Wunsch bzw. mit Einverständnis der Jugendlichen realisiert;
T	Sanitärräume, Waschmaschine;
H	keine Tagesstruktur = NOST ist von 9 - 18.00 Uhr geschlossen; Tagesbetreuung nach individueller Vereinbarung
A	Mitwirkungsmöglichkeiten: keine
L	Rechtsstellung: Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;
L	Betreuungsressourcen: keine Betreuungsvereinbarung;
T	Beratungs- und Vermittlungsressourcen: nicht formell verankert;

ABLÖSE: Die NOST ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Angebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Überlebenshilfe. Ziel ist die Vermittlung in eine eigene Wohnung bzw. in eine adäquate Fremdunterbringung der Jugendwohlfahrt.

Wien; NOST für Jugendliche des VBSA

Zielgruppe: Die NOST für Jugendliche in Wien nimmt Jugendliche im Alter von 15 bis 21 Jahren auf.

Zugang: eine Aufnahme ist praktisch jederzeit möglich, wenn einE hauptamtlicheR MitarbeiterIn anwesend ist;

Auflagen: polizeiliche Meldepflicht; während der ersten Woche wenig Auflagen; danach werden in einem Planungsgespräch gemeinsame Verbindlichkeiten festgelegt;

Aufnahmekriterium: Wohnungslosigkeit; Altersgrenze; bei Minderjährigen ist Zustimmung des Jugendamtes erforderlich;

Eigenleistung: keine

A	Dauer des Aufenthalts ist mit 6 Wochen befristet; Verlängerung in begründeten Fällen (z.B. bei Terminen) möglich; insbesondere bei laufender Betreuung;
U	Standards: 10 Wohnplätze in Zweibettzimmern
F	MitarbeiterInnen: hauptamtliche SozialarbeiterInnen (mit Bereitschaft während der Nacht / Pager) und nebenberufliche NachtdienstmitarbeiterInnen;
E	Angebote: Unterkunft plus Krisenclearing; nach Planungsgespräch weitergehende Beratung und Betreuung nach Vereinbarung; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;
N	Sanitärräume, Küche, Waschmaschine; keine Tagesstruktur = NOST ist an Wochentagen von 8 - 13.00 Uhr geschlossen; an den Wochenenden ist Abmeldung möglich;
T	Mitwirkungsmöglichkeiten: Die Jugendlichen nehmen mit eventuell zuständigen BetreuerInnen aus VBSA, Jugendamt etc. am gemeinsamen Planungsgespräch teil, und bestimmen dabei die weitere Angebotsgestaltung mit.
H	Rechtsstellung: Nutzungsverhältnis ohne weitergehenden Rechtsanspruch während der ersten 1-2 Wochen; nach einem Planungsgespräch mit Jugendlichen, eventuell Eltern und Bewährungshelfer kommt es zur Abklärung von Zielen und wechselseitigen Verbindlichkeiten;
A	Betreuungsressourcen: Betreuung ist integrierter Bestandteil des NOST-Konzeptes; Betreuungsvereinbarung nach Planungsgespräch ca. 1-2 Wochen nach Einzug; von den NOST-MitarbeiterInnen wird keine Obsorgezuständigkeit übernommen;
L	
T	Beratungs- und Vermittlungsressourcen: in trügereigene Angebote wie weitergehende Betreuung sowie betreutes Wohnen.

ABLÖSE: Die NOST versteht sich - nach einer lockeren Einstiegsphase - wesentlich als Drehscheibe zur Realisierung von Angeboten und Vereinbarungen in enger Kooperation mit den zuständigen BetreuerInnen externer Einrichtungen.

Wien; 'Gruff'; Tageszentrum mit Übernachtungsmöglichkeit; Träger: Caritas

Zielgruppe: Die Gruff in Wien ist ein Betreuungszentrum für Wohnungslose, das gleichzeitig auch Übernachtungsmöglichkeiten anbietet, und rund um die Uhr geöffnet. Die Angebote richten sich an akut Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und Männer ab 18 Jahren mit österreichischer Staatsbürgerschaft und unterschiedlichen psychosozialen Problemen. Aufgenommen wird, wer anwesend ist und einen Schlafplatz braucht. Lediglich bei Jugendlichen werden längerfristige Aufenthalte in der Gruff unterbunden.

Zugang: rund um die Uhr

Auflagen: kein Alkoholkonsum in der Einrichtung, kein Zutritt für offensichtlich Betrunkene; keine Beratungs- bzw. Betreuungspflicht sondern Angebot der sozialarbeiterischen Beratung/Betreuung;

Aufnahmekriterium: keine / **Eigenleistung:** keine

A **Dauer des Aufenthalts:** keine Begrenzung;
U **Standards:** Schlafen auf Matten im Gemeinschaftsraum; hinsichtlich der Platzkapazität werden keine Begrenzungen vorgegeben, besonders nicht im Winter;
F **MitarbeiterInnen:** SozialbetreuerInnen sind rund um die Uhr anwesend und koordinieren die Grundversorgung; Beratung und Einzelbetreuung wird durch insgesamt vier SozialarbeiterInnen gewährleistet; ehrenamtliche MitarbeiterInnen bieten Begleitung bei Amtswegen;
E
N **Angebote:** Unterkunft plus Gespräch; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung; Grundversorgung: Essen, Trinken, Duschen, Kleider etc. Depotmöglichkeit - persönliche Gegenstände, Dokumente und Geld; Postadresse; sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Weitervermittlung in andere Einrichtungen; nachgehende Sozialarbeit in Form von Nacht-Streetwork mit Information, Motivation, Beratung und Betreuung;
T
H
A **Mitwirkungsmöglichkeiten:** Die Gruff versteht sich als Raum für Selbstorganisation; unentgeltliche Mitwirkung in Küche sowie bei Reinigung ist möglich;
L
T **Rechtsstellung:** Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;
Betreuungsressourcen: individuelle Betreuungsvereinbarung;
Beratungs- und Vermittlungsressourcen: nicht formell verankert, aber gute Kooperation mit anderen Einrichtungen - nicht nur desselben Trägers; Vermittlung in weitergehende Betreuung wie z.B.: betreutes Wohnen, therapeutische Einrichtungen, Schuldnerberatung usw.

ABLÖSE: Die Gruff ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Angebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Hilfe zur Selbsthilfe. Ziel ist die Verhinderung einer Verfestigung von Wohnungslosigkeit, sowie die Betreuung von Langzeitobdachlosen und deren mögliche Reintegration.

Steiermark; 'Arche'; NOST in Graz; Träger ist die Caritas Stmk.

Zielgruppe: Die Arche in Graz versteht sich als Notschlafstelle, Übergangwohnheim und Sozialdienst in einem; sie richtet ihr Angebot an männliche Wohnungslose - unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft;

Zugang: ab 18.00 Uhr ist die Anmeldung für einen Schlafplatz möglich; diese Vormerkung gilt bis 19.30 Uhr;

Auflagen: kein Alkoholkonsum und keine Gewalt in der Einrichtung - per Hausordnung; aber keine Beratungs- bzw. Betreuungspflicht; kein Besuch am Abend;

Aufnahmekriterium: keine

Eigenleistung: S 30,- pro Nacht

A	Dauer des Aufenthalts: Kurzzeitaufenthalt in der Notschlafstelle bis zu 15 Nächten pro Monat; keine Begrenzung im Übergangsbereich;
U	Standards: 70 reguläre Wohnplätze in Mehrbettzimmern plus Notbetten;
F	MitarbeiterInnen: 4 hauptamtliche SozialarbeiterInnen untertags; 3 hauptamtliche MitarbeiterInnen während der Nacht; plus Ehrenamtliche und Zivildienstler;
E	Angebote: Unterkunft plus Gespräch; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;
N	Überlebenshilfe: Essen, Kleiderreinigung durch professionellen Service; d.h. ohne Mitwirkung der KlientInnen;
T	sozialarbeiterische Beratung und Betreuung: von 8-14.00 Uhr ist die Beratungsstelle geöffnet; bei verbindlichem Betreuungskontakt ist die Übersiedlung in den Übergangsbereich möglich;
H	keine Tagesstruktur: die NOST ist von 8-18.00 Uhr geschlossen; Sanitärräume und Hof bleiben auch untertags zugänglich;
A	Mitwirkungsmöglichkeiten: keine; nach schlechten Erfahrungen mit selbsternannten Kapo's wurden Mitwirkungsangebote wieder abgestellt;
L	Rechtsstellung: Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;
T	Betreuungsressourcen: individuelle Betreuungsvereinbarung im Rahmen der Beratungsstelle;
	Beratungs- und Vermittlungsressourcen: nicht formell verankert

ABLÖSE: Die Arche ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Angebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Überlebenshilfe. Ziel ist die Vermittlung in Wohnen und Arbeit.

Oberösterreich; K5 - Überbrückungswohnen; Linz; Träger ist die Pro Mente

Zielgruppe: Menschen in psychosozialen Notlagen, die akut wohnungslos sind;

Zugang: über Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und der Wohnungslosenhilfe; Aufnahme über Tagesbetreuung;

Auflagen: keine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit - nur in Ausnahmefällen;

Aufnahmekriterium: Motivation zur Veränderung der Lebenssituation

Eigenleistung: S 70,- pro Tag

A **Dauer des Aufenthalts:** drei Monate, mit Verlängerungsmöglichkeit;

U **Standards:** 10 Wohnplätze in Einzelzimmern plus 2 Notbetten (Vorhaltekapazität); die KlientInnen haben eigenen Schlüssel - aber: Generalschlüssel für BetreuerInnen im Notfall;

F **MitarbeiterInnen** sind an Werktagen untertags anwesend; für Krisenfälle in der Nacht und am Wochenende wird ein Krisentelefon angeboten;

E **Angebote:** Wohnen; ganzheitliche erste Hilfe; Information über
N Unterstützungsangebote und Hilfe bei der Kontaktaufnahme; Vermittlung in
Beratung und Therapie; Arbeitsvermittlung; existenzsichernde Maßnahmen und
Amtshilfe; Unterstützung bei Arbeitssuche etc.

T keine Tagesstruktur oder gemeinsame Freizeitangebote;

H **Mitwirkung:** Mitbestimmung bei der Hausordnung ist vorgesehen (diese
A Möglichkeit wird aber tatsächlich nur wenig genutzt); kleinere Tätigkeiten in der
Einrichtung gegen Aufwandsentschädigung;

L **Rechtsstellung:** Nutzungsvertrag und Zielvereinbarung: Suche nach gesicherter
Wohnmöglichkeit; kündbar bei Verstoß gegen Hausordnung;

T **Betreuungsressourcen:** individuelle Betreuungs- und Zielvereinbarung;
Bezugsbetreuungssystem;

Beratungs- und Vermittlungsressourcen: nicht formell verankert, aber gute
Kooperation mit anderen Einrichtungen - nicht nur desselben Trägers; Vermittlung
in weitergehende Betreuung bzw. betreutes Wohnen;

ABLÖSE: Die Betreuungsangebote im Überbrückungswohnen sind wesentlich auf die Ablöse in gesicherten Wohnraum ausgerichtet, je nach Bedarf in betreute oder nicht betreute Einrichtung bzw. Wohnung.

Wien; 'Ganslwirt'; NOST für Drogenabhängige; Träger: Verein;

Zielgruppe: Die NOST ist Teil eines breiter angelegten Versorgungsangebotes für drogenabhängige Männer und Frauen; eher nicht auf Jugendliche abgestimmt; es kommt trotzdem regelmäßig vor, daß Jugendliche - häufiger weibliche - im GAWI übernachten.

Zugang: über Tagesbetrieb ab 14 bis 19.00 Uhr; jeweils für 1 Nacht; nach 19.00 Uhr ist Ausgang nur in Ausnahmefällen möglich; in Krisenfällen ist auch während der Nacht eine Akutaufnahme möglich.

Auflagen: kein Drogenkonsum in der Einrichtung; aber keine Beratungs- bzw. Betreuungspflicht; kein Zwang zur Offenlegung von persönlichen Daten; aber: wenig motivierte KlientInnen werden gegenüber Krisenfällen benachteiligt; bei Jugendlichen unter 16 Jahren werden die Eltern verständigt;

Aufnahmekriterium: keine

Eigenleistung: keine

A **Dauer des Aufenthalts:** jeweils für 1 Nacht, aber keine Begrenzung bei Wiederholung;

U **Standards:** 14 Schlafplätze für Männer und Frauen in getrennten Bereichen; vor dem Zugang in die NOST müssen persönliche Güter wie Kleidung etc. abgegeben werden; es wird insbesondere auf Drogenbesitz hin kontrolliert;

F **MitarbeiterInnen:** Während der Nacht sind jeweils 1 SozialarbeiterIn und 1 ÄrztIn anwesend;

E

N **Angebote:** Übernachtung, Betreuung, Essen, Duschen, Fernsehen, ärztliche Versorgung; laufende Kontrollen während der Nachtstunden;

T sozialarbeiterische Beratung und Betreuung - insbesondere untertags; auch nachgehend durch Streetwork im Rahmen anderer Projekte desselben Trägers;

H Aufbewahrung von Geld und Dokumenten; Postadresse;

A Rechtsberatung - einmal wöchentlich im Rahmen des Tagesbetriebes - sowie 'Häfnberatung';

L **Mitwirkungsmöglichkeiten:** keine

T **Rechtsstellung:** Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;

Betreuungsressourcen: individuelle Betreuungsvereinbarung;

Beratungs- und Vermittlungsressourcen: nicht formell verankert, insgesamt wird Mangel an Vermittlungsressourcen beklagt;

ABLÖSE: Die NOST 'Ganslwirt' ist schwerpunktmäßig als Überlebenshilfe angelegt und verfügt über keine spezifischen Ablösevorsorgen.

Notschlafstellen

Standards, Grundausrüstung und inhaltliche Ausrichtung

Ergebnisse des Arbeitskreises
Standards in der Notversorgung, 6/99

aus dem Einladungsfolder

Standardentwicklung tut not!

Die Ergebnisse des Arbeitskreises zur Standortbestimmung der Notschlafstellen in Österreich anlässlich der letzten NOST-Tagung in Linz/1998 zeigen deutlich auf, daß in den vielen NOST's, die es mittlerweile in Österreich gibt, vielfältige Arbeitsansätze und unterschiedlichste Standards zum Tragen kommen. Das wäre weiter nicht tragisch, wenn diese Unterschiede auf die Bedürfnisse und Anliegen der KlientInnen zurückgeführt werden könnten. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein: Unzureichende Rahmenbedingungen, Alibi-Förderungen und systematische Überforderung stehen vielfach Pate für Konzept und Arbeitsansätze. Nur in Ausnahmefällen sind ausreichende Vorsorgen für die systematische und bedürfnisorientierte Planung und Konzeptentwicklung gegeben. Die Leidtragenden dieser (Fehl-)Entwicklung sind dann aber gerade die Schwächeren der Zielgruppe von wohnungslosen Menschen, während sich die 'Sozial'-PlanerInnen der Länder und Kommunen beruhigt zurücklehnen: Auch billige Lösungen schaffen ein ruhiges Gewissen!?!

Damit es nicht bleibt, wie es nicht sein soll, ist die gezielte Weiterentwicklung von Selbstverständnis und Standards sowie - last but not least - von Strategien zur Durchsetzung von klientInnenverträglichen Grundzügen der NOST-Arbeit überfällig.

AK 4 / Anmerkungen zum Diskussionsverlauf

Standards sind gemäß Zielgruppen zu formulieren!

Bereits zu Beginn der Diskussion wird deutlich, daß eine spezifische Diskussion einzelner Ressourcen- und Ausstattungsbereiche sowie die Suche nach bedarfsadäquaten Standards wesentlich davon abhängig ist, welche Zielgruppen konkret mit dem Angebot bedient werden müssen.

Generell kann somit als zentraler Standard benannt werden:

Die Ausstattung von Einrichtungen der Notversorgung hat sich in erster Linie an den einzelnen Zielgruppen der Notversorgung zu orientieren.

In den Einrichtungen der Notversorgung sind folgende Zielgruppen mit den jeweiligen relevanten Untergliederungen zu unterscheiden:

- **Jugendliche und junge Erwachsene** – beiderlei Geschlechts, unterschiedliche Altersgruppen, Ausbildungs- bzw. beruflicher Status, familiärer Status, kultureller Hintergrund;
- **Frauen** - unterschiedliche Altersgruppen, Ausbildungs- bzw. beruflicher Status, familiärer Status, mitziehende Minderjährige, kultureller Hintergrund, Schulden etc.
- **Männer** - unterschiedliche Altersgruppen, Ausbildungs- bzw. beruflicher Status, familiärer Status, mitziehende Minderjährige, kultureller Hintergrund, Schulden etc.
- **MigrantInnen** – unterschiedlicher Rechtsstatus, Ausbildungs- bzw. beruflicher Status, familiärer Status, mitziehende Minderjährige, kultureller Hintergrund, Schulden etc.
- **Problemgruppen** – psychische / psychiatrische Krankheit, Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit, Delinquenz, Schulden

Die meisten der im AK vertretenen Notschlafstellen können keine zielgruppenspezifischen Ressourcen und Standardvorsorgen vorweisen. Damit zeigt sich die Situation der einzelnen Jugendnotschlafstellen letztlich als völlig unvergleichbar zur Situation in den anderen Einrichtungen – mit dem Ergebnis, daß die MitarbeiterInnen der vertretenen Jugendnotschlafstellen einen eigenen Sub-Arbeitskreis bilden und sich dem bereichsspezifischen Austausch widmen.

Dieser Sub-Arbeitskreis formuliert für sich den Wunsch, in einer Jugendnotschlafstellentagung auf zielgruppenspezifische Fragestellungen konzentrierter einzugehen. Die MitarbeiterInnen der Salzburger J-NOST „exit 7“ übernehmen die Vorbereitung und im November 99 findet in Salzburg die erste österreichische Jgd.-NOST-Tagung statt.¹

¹ Eine ausführliche Dokumentation dieser Tagung liegt bereits vor – und kann gegen einen Unkostenbeitrag bei „SAMBA-Lettershop“, Plainstr. 97, 5020 Salzburg; Tel.: 0662 – 45 00 04; Fax-DW: 20; E-Mail: samba.salzburg@laube.at, bestellt werden.

In dieser Folgetagung sowie anschließenden Workshops in Linz und Innsbruck sind auch die Ergebnisse bezüglich Standards in der Notversorgung von Jugendlichen weitgehend überarbeitet und ausformuliert worden. Die nachstehenden Auszüge aus dem AK beschränken sich demgegenüber auf die Wiedergabe der allgemeinen Vorarbeiten für einen allgemeinen Standardkatalog der Notschlafstellen als zentraler Teil der Notversorgungsangebote – und geht nur am Rande auf zielgruppenspezifische Ausformulierungen gemäß den Bedürfnissen von Jugendlichen ein.

Standards in der Notversorgung

Grundstruktur (als Voraussetzung für Binnendifferenzierung)

1. Eigenständigkeit in Form eigener Trägerschaft oder weitgehende Autonomie trotz Einbettung in übergreifende Angebotsstruktur

In der Praxis der NOSTs hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn die Einrichtung einerseits weitgehend autonom aber eng eingebettet in ein weiteres Netz von spezifischen Ressourcen ist. In jedem Fall erweist sich eine Kombination aus einem breiten Angebotssortiment als notwendig – unabhängig davon, inwieweit diese durch ein und dieselbe Einrichtung oder aber im Verbund mit anderen Einrichtungen (desselben oder eines anderen Trägers) realisiert wird. Weiters ist sicherzustellen, daß – auch wenn einzelne dieser Angebotsbereiche in der jeweiligen Einrichtung nicht realisiert werden – innerhalb des Einrichtungsrahmens Vorsorgen für eine enge Vernetzung sowie eine strukturell angelegte Kooperation mit den entsprechenden Einrichtungen getroffen werden.

Aus der Sicht der Notversorgung sind folgende zusätzliche Einrichtungen / Einrichtungsbestandteile als maßgebliche Voraussetzung anzusehen:

- Anlaufstruktur (ambulant bis nachgehend),
- Einstiegsstruktur in Überlebenshilfe,
- ganzheitliches Clearing,
- Beratung und Grundversorgung (eventuell eng befristet),
- Tagesstrukturangebote;
- (begleiteter) Übergang in vertiefende und auf Änderung der Lebensumstände abzielende Betreuung,
- gezielte Ablöse (mit nachgehender Betreuung);

Je nach Gegebenheiten vor Ort sind diese Angebote entweder im engeren Kontext der Notschlafstelle oder eben in einem engen Kooperationsverbund zu gewährleisten.

2. Bedarfsorientierte Ressourcenausstattung (Raum, Personal):

Die Ressourcen für die Notversorgung sind wesentlich auf den ganz spezifischen Bedarf vor Ort abzustimmen, der somit in jedem Fall vor der Konzeptentwicklung und Errichtung der Einrichtung möglichst systematisch zu eruieren ist. Gerade in der Gestaltung von Notversorgungsangeboten (nicht nur für Jugendliche) ist in vielfacher Hinsicht sensibel vorzugehen – z.B. in Hinblick auf die Bedarfslagen von Mädchen und jungen Frauen, in Hinblick auf existentielle familiäre Krisen im Hintergrund der konkreten Notfälle, in Hinblick auf (sexuelle) Ausbeutungs- und/oder Gewalterfahrungen im Hintergrund einer existentiellen persönlichen Krise.

Auf diese spezifischen Bedarfssituationen ist bei der Ressourcenplanung systematisch einzugehen. Gerade in Hinblick auf die damit jederzeit mögliche existentielle Dringlichkeit der (Not)Versorgungsleistungen sollte zudem darauf geachtet werden, daß zum einen die erforderlichen Räume für die Gewährleistung von Schutz und Hilfe ebenso zur Verfügung stehen, wie zum anderen auch die fallweise notwendigen personellen Vorsorgen bedarfsgemäß flexibel gestaltet werden können (z.B. durch Bereitschaftsregelungen, doppelte Besetzung von Nachtdiensten, geschlechtsspezifische Betreuungsvorsorgen etc.).

In jedem Fall erscheint es unabdingbar, daß sowohl die räumlichen als auch die personellen Vorsorgen nach den Erfordernissen geschlechtsspezifischer Hilfestellung gestaltet werden. Als Mindeststandard von (Jugend-)Not-schlafstellen sind somit eigene und prinzipiell abtrennbare Frauenräumlichkeiten, und zwar bestehend aus Wohnräumen, Aufenthalts- und Sanitärbereich, vorzusehen. Es ist weiters eine geschlechterparitätische Besetzung des BetreuerInnenstabes sowie die Betreuung während der Nachtstunden durch gemischtgeschlechtliche Teams sicherzustellen.

3. Art der Finanzierung:

In der Praxis der Notversorgungseinrichtungen in Österreich können verschiedene Finanzierungsmodelle beobachtet werden. Die Finanzierung der Einrichtungen variiert zwischen pauschalen Förderungen, leistungsbezogenen Abrechnungsmodellen je nach Auslastung – i.S. von Tagsatzmodell - bis hin zu Mischfinanzierungen aus vorgeschriebenen Eigenleistungen plus Tagsätzen, individuellen Sozialhilfebescheiden sowie pauschalen Strukturförderungen.

Gerade in Hinblick auf die extreme Notlage von KlientInnen von Notschlafstellen erscheinen formale / bürokratische Schwellen der Inanspruchnahme kontraindiziert. Wunschvariante für die Finanzierung der Notversorgungseinrichtungen ist daher das Modell einer Pauschalfinanzierung, das von Eigenleistungen und individuellem Regreß (bei den Jugendlichen selbst bzw. bei ihren Angehörigen!) absieht.

4. Externe Ressourcen und Einbettung in lokales / regionales Hilfenetz

Die NutzerInnen einer Notversorgungseinrichtung kommen in den meisten Fällen aus sozialen und familiären Netzwerken – wie beschädigt auch immer diese im konkreten Fall jeweils sind. Auf diesen Hintergrund / auf die Reste und Bruchstücke desselben ist im je konkreten Fall das Hilfeangebot anzustimmen, mit diesem ist so eng wie möglich zusammen zu arbeiten. In der Konzeption der Notversorgungseinrichtungen ist zudem sicherzustellen, daß diese in das lokale bis regionale Hilfenetz aktiv und gleichberechtigt als Partner eingebunden sind. Das betrifft gleichermaßen die Entwicklung und aktive Pflege von weitgehender Kooperationsbereitschaft bei den Sozial- und Jugendämtern in der Region, bei der Polizei und den Gerichten, bei speziellen Betreuungseinrichtungen (z.B. Bewährungshilfe, Kriseninterventionszentren, Streetwork etc.) einerseits, die eine Zusammenarbeit im Einzelfall sicherstellen kann, als auch den Aufbau von tragfähigen Strukturen für die einzelfallübergreifende und abgestimmte Weiterentwicklung der lokalen / regionalen Hilfeangebote.

Ausstattungsstandards

Einsatz der Ressourcen

1. Raumnutzungskonzept:

Das Raumnutzungskonzept hat sich an den Grundzügen der Gewährleistung von Privatheit und Intimsphäre; von Rückzugsmöglichkeiten und Schutz zu orientieren. In diesem Sinne soll das räumlich manifestierte Angebot die notwendige Differenzierung eines möglichst breiten Angebotsspektrum widerspiegeln:

Danach gilt es, Räume und Strukturen je nach Nutzungsangebot – für Selbstorganisation, für individuelle Privatheit, für Betätigung in der Gruppe der BewohnerInnen etc. – klar voneinander abzuheben.

Grundsätzlich sollte der Wohn- und Aufenthaltsbereich weiters von den funktionell genutzten Hilfe-, Beratungs- und Betreuungsräumlichkeiten klar abgetrennt sein, so daß die KlientInnen bereits in den Grundzügen der Raumnutzung auch einen ersten Eindruck von den Angeboten, die für sie bereit stehen, erhalten können.

Angebotstransparenz muß sich wesentlich sowohl in der Raumgestaltung als auch in der Gestaltung der konkreten Angebote widerspiegeln – nicht im Sinne von sklavisch einzuhaltenden Normen sondern als Angebot von Klarheit im Interesse sowohl der MitarbeiterInnen als auch der KlientInnen.

Es muß aber möglich sein, daß bei der gemeinsamen Gestaltung und Realisierung von weitergehenden Maßnahmen diese Angebotsvorgaben und – normen auch einmal – im Sinne einer Ausnahme – außer Kraft gesetzt werden können, wesentlich unter Mitwirkung und / oder in Regie der beteiligten KlientInnen.

2. Personaleinsatz

(Nicht nur) In der Notversorgung sind Personaleinsatz- und Arbeitszeitmodelle gebräuchlich, die auf die einfachsten Anforderungen nach Kontinuität sowie nach Zusammenarbeit widersprechen. Beispiele dafür sind

- **Der ‚Radldienst‘** – Dabei wird die Wochenarbeitszeit soweit geblockt, daß die MitarbeiterInnen lediglich ein bis zwei Arbeitseinheiten pro Woche in der Einrichtung anwesend sind. Die potentiellen Betreuungsbeziehungen sind damit jeweils auf die einzelnen Dienstblöcke beschränkt. Ob und was in der Zwischenzeit anfällt, muß von anderen MitarbeiterInnen erledigt werden. Die individuelle und sehr persönliche Betreuungsleistung wird damit vom Ansatz her sowohl im zeitlichen Verlauf als auch der persönlichen Zuständigkeit zerstückelt, die Entwicklung einer aufbauenden Betreuungsbeziehung zumindest erschwert;
- **Die ‚Zwei-Klassen-Belegschaft‘** – Danach übernimmt ein Teil der Belegschaft nur Tag- und Beratungsdienste und der andere Teil nur Nachtdienste. Für Beratung, Betreuung und Begleitung in Alltagsangelegenheiten sind dann jeweils andere MitarbeiterInnen zuständig, sodaß letztlich die Entwicklung einer kontinuierlichen und aufbauenden Betreuungsbeziehung unmöglich wird.

- **Teilzeitbeschäftigung** und der Einsatz von ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen MitarbeiterInnen tun ein übriges dazu, daß die Kooperation zwischen den MitarbeiterInnen erschwert und die Situation für die KlientInnen der Notversorgung eher unübersichtlich bis unpersönlich wird. Die scheinbare Freiheit der KlientInnen, sich solcherart ihre je persönlichen BetreuerInnen aussuchen zu können, verkehrt sich unter der Hand in die Schwierigkeit, verbindliche und kontinuierliche Beziehungen zu diesen BetreuerInnen eingehen und aufbauen zu können. Die KlientInnen bleiben damit vor die Situation gestellt, sich weitgehend eigenständig darum bemühen zu müssen, wie sie zu der Hilfe kommen, die sie benötigen, die zersplitterten Hilfeangebote zu managen.

Diese Personal- und Arbeitszeitmodelle zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß damit Institutionenorientierung vor KlientInnen- und Bedarfsorientierung kommt. Diese Arbeitsmodelle sind sicherlich leichter zu administrieren als flexible Modelle, die stärker auf den (wechselnden) Bedarf der KlientInnen ausgerichtet sind, und mithin in Grenzen ökonomischer. Den Preis aber für diese ‚billigeren‘ Lösungen zahlen wesentlich die KlientInnen.

Als Gegenmodell wird im Arbeitskreis ein Mischmodell für den Einsatz des Personals diskutiert, wonach jeweils ein Drittel der individuellen Arbeitszeit für Beratungs- und Betreuungsleistungen, Anwesenheit in der Notschlafstelle (Radldienst, Nachtdienst etc.) und für organisatorische / inhaltliche Angelegenheiten (Team, Supervision, Vernetzungsarbeit etc.) einzusetzen ist.

3. Operatives und investives Budget

Im Sinne der Flexibilität des Mitteleinsatzes empfiehlt es sich, wenn die Notschlafstellen über ein eigenes operatives und investives Budget verfügen können. Detto ist hohe Eigenständigkeit bezüglich der fallweise erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwände zu empfehlen.

Zielgruppenbestimmung

1. Offene Zielgruppenbestimmung

Notversorgungseinrichtungen sind von ihrem Anspruch her, für kurzfristigen und dringenden Bedarf da zu sein, notwendigerweise jeweils offen für ein breites Zielgruppenspektrum. Trotz allfälligen Angebotsschwerpunkten gilt es in diesem Sinne, die möglichen Ausschließungsgründe (wie akute Suchtmittelabhängigkeit, akute psychische / psychiatrische Erkrankung etc.) eher eng zu definieren – dem Grunde nach soll das Notversorgungsangebot in jedem Fall gelten, wenngleich dann je nach Ausrichtung der Angebote zu entscheiden wäre, inwieweit es tatsächlich zu einer kurz- bis mittelfristigen Aufnahme der einzelnen KlientInnen in die Notschlafstelle kommt.

In diesem Sinne ist auch eine flexible Handhabung der Altersgrenzen, der Zuständigkeitsprofile etc. zu empfehlen – zuerst hat die Notversorgung zu erfolgen bzw. muß diese sichergestellt werden, bevor eine Weitervermittlung in eine speziellere und / oder höherschwelligere Einrichtung mit einer entsprechenden Aussicht darauf, daß diese KlientInnen dann auch in dieser Einrichtung ankommen, realisiert werden kann.

Die tatsächlich umgesetzten Vermittlungs- oder Kooperationsbemühungen sind in jedem Fall – nach Möglichkeit vor der Aufnahme bzw. vor der Einleitung von Vermittlungsbemühungen mit den KlientInnen abzuklären. Dabei soll der Grundsatz gelten, daß eine Kooperation mit einer externen Stelle nur mit ausdrücklichem Einverständnis der KlientInnen eingeleitet und in der Folge gestaltet wird.

Dieser Grundsatz hat insbesondere auch für den sensiblen Bereich der Information von Eltern und / oder Jugendamt - im Falle eines jugendlichen Klientels –, der Polizei – bei KlientInnen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft – zu gelten, wobei aber gerade bei Jugendlichen im Interesse ihrer weiteren Zukunft auf die Herstellung der Bereitschaft zur Kontaktaufnahme, bei gleichzeitiger Gewährleistung der dafür erforderlichen Schutzvorkehrungen, hingearbeitet werden soll. Das mag vielfach eine Gradwanderung sein und sollte sich im Zweifelsfall eher an den Signalen der Jugendlichen orientieren als an formalen Gesichtspunkten und Rechtsstandpunkten (soweit es eben die Einrichtung strukturell aushält).

2. Genderspezifische Grundausrüstung

Räumliche, personelle und strukturelle Vorsorgen in den Notschlafstellen sind nach genderspezifischen Gesichtspunkten zu treffen. Keinesfalls erscheint es zumutbar, daß die KlientInnen sich dann in der Einrichtung mehr / minder ‚auf eigene Faust‘ jene Freiräume und Schutzbereiche organisieren müssen, die sie unbedingt brauchen. Es erscheint in jedem Fall günstiger, wenn einzelne Vorsorgen in der Notschlafstelle nicht hundertprozentig ausgelastet sind, als daß einzelne KlientInnengruppen (z.B. jüngere KlientInnen, Frauen etc.) das Angebot der Notversorgung nicht in Anspruch nehmen können, weil grundsätzliche Schutz- und / oder spezifische Fördervorkehrungen nicht gegeben sind bzw. nicht garantiert werden können.

In jedem Fall sind getrennte Bereiche für Burschen und Mädchen / für Männer und Frauen vorzusehen. Für die Betreuung von weiblichen Klientinnen sind weibliche Mitarbeiterinnen einzusetzen. Insbesondere gilt dies für die Betreuungsangebote in den Wohnbereichen von Frauen, die ausnahmslos von weiblichen Mitarbeiterinnen auszuführen sind.

Das Angebot der Notversorgung steht und fällt mit dem niederschweligen Zugang

Niederschwelligkeit von Einrichtungen stellt wesentlich darauf ab, daß die KlientInnen die Hilfen der Einrichtung in Anspruch nehmen können, ohne bereits vorab wesentliche Hürden überwinden zu müssen. An den Beginn der Hilfestellung dürfen nach Möglichkeit keine Voraussetzungen wie Problemeinsicht und/oder Bereitschaft zu Betreuung, zur Veränderung der eigenen Lebensgewohnheiten etc. geknüpft werden. Erst wenn der Einstieg in das Hilfesystem geschafft und Vertrauen aufgebaut ist, kann damit begonnen werden, weiterführende Perspektiven im Sinne einer gezielten Vermittlung in (höher-schwelligere) Hilfeangebote vorzubereiten. Zugangsregeln sind auf die Bedürfnisse und Anforderungen der KlientInnen abzustimmen und anzupassen.

Nachdem aber die Bedürfnisse der KlientInnen eben nicht gleich sind, muß auch davon ausgegangen werden, daß je nach Zielgruppe andere Anforderungen und Bedürfnisse auch an die Einstiegshilfen geknüpft werden. Niederschwelligkeit per se gibt es nicht, diese muß sich immer erst an den einzelnen Zielgruppen bewähren, an Veränderungen des Klientel und ihrer Lebensumstände anpassen und auf die große Gruppe jener KlientInnen abstellen, die noch keinen Kontakt zum Hilfesystem haben.

Bezogen auf die Gruppe jugendlicher Menschen in Wohnungsnot kann ein niederschwelliger Zugang etwa die Form eines Jugendcafé annehmen: einer offenen Anlaufberatung ohne Beratungs-/Betreuungszwang, z.B. in Form eines offenen Aufenthaltsbereichs mit losem Beratungsangebot. Ganz wesentlich erscheinen in jedem Fall ergänzende Angebote lebenspraktischer Hilfen wie: Hygiene, Waschmaschine, billiges Essen und Trinken sowie weitere Hilfeangebote wie Gewand zum Wechseln etc. Der Zugang zur Hilfe muß spontan und unkompliziert möglich sein.

Die KlientInnen brauchen noch nichts zu beweisen, keinen Willen zur Veränderung zu haben, keinen Nachweis zu erbringen, daß sie tatsächlich zur Zielgruppe gehören oder gar gegen allfällige Zugangsbeschränkungen verstoßen. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Niederschwelligkeit erscheint es unverzichtbar, daß die Zielgruppenbestimmung so offen als möglich gehalten wird – flexible Altersgrenzen, keine Ausschlußkriterien etc.

Der Zugang zur Hilfe hat wesentlich die Aufgabe, ohne Ansehen der Person und ihrer Lebensumstände bzw. der Gründe für ihre Notlage einen ersten Kontakt zu eröffnen und behutsam die Voraussetzungen dafür zu entwickeln, gemeinsam ein exaktes Clearing der tatsächlichen Notlage bzw. Bedürfnisse einzuleiten.

Wichtig dabei erscheint:

Während der Phase des Clearing gibt es noch keine vorwegnehmenden Entscheidungen bezüglich Zuständigkeit etc. Die offene Phase des Clearing ist im möglichst weiten Rahmen der Zielgruppen- und Aufgabenstellung für (möglichst) alle da!

Angebotstransparenz

Notschlafstellen stellen per Definition einen Schutzraum auf Zeit dar. Im Kernbereich geht es mithin um Grundversorgung: Es braucht ein Bett, notwendig sind zudem weitere Überlebenshilfen bezüglich Ernährung, Hygiene, Bekleidung, medizinische Grundversorgung etc.

Über allem steht ein elementarer Schutzauftrag. Deshalb sind auch die Standards dieser Grundversorgungsangebote danach auszurichten und zu bemessen, inwieweit diese Schutzvorkehrungen auch tatsächlich ausreichen – Schutz der Person, der Privatsphäre, der Intimität und der Integrität sind in diesem Sinne unverzichtbare Standards.

Wesentlich erscheint weiters Schutz vor Gewalt, der gerade vor dem Erfahrungshintergrund bedeutsam erscheint, weil in vielen Fällen der Wohnungslosigkeit, z.B. bei vielen Jugendlichen, insbesondere bei Mädchen, und bei einem hohen Anteil der Frauen, Gewalterfahrungen ursächlich an der aktuellen Wohnungslosigkeit beteiligt sind. Ein Hilfeangebot, das nicht gleichzeitig auch diesen Schutz vor Gewalt sicherstellen kann, wird erfahrungsgemäß einen großen Teil des potentiellen Klientels von der Inanspruchnahme dieser Hilfe abhalten.

Grundversorgung muß sich weiters durch Ganzheitlichkeit des Hilfeangebotes auszeichnen. Nicht nur das Bett oder das mehr / minder temporäre Dach über dem Kopf steht im Mittelpunkt der Anforderungen an die Grundversorgung sondern die persönliche Hilfestellung im Gesamt der aktuellen Notsituation. Es braucht in diesem Sinne den persönlichen Kontakt, das grundsätzliche Beratungs- und Betreuungsangebot, das zumindest ansatzweise die unterschiedlichsten Problembereiche anzusprechen und eine spezifische Hilfestellung einzuleiten vermag. Kernparadigma der Notversorgung ist von daher die ‚one desk Philosophie‘, wonach die Beratungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich für alle Aspekte der Notlage zuständig sind, die entsprechenden Kontakte herstellen und die KlientInnen nach Möglichkeit in eine weiterführende Bearbeitung dieser Probleme begleiten.

Dabei kann es sicherlich nicht um eine Vollversorgung gehen, sondern um die gezielte und begleitende Ermächtigung (Assistenz) zur Selbstorganisation – bedarfsorientiert, individuell und transparent, auf Hilfe zur Selbsthilfe abgestellt. Als Grundsatz muß dabei die Freiwilligkeit der Nutzung von Angeboten gelten. Die Freiwilligkeit und der dezidierte Auftrag durch die KlientInnen ist die Grenze der Intervention durch die Notversorgung, die sich schwerpunktmäßig auf die Aufbereitung der Problemlage, die (begleitete) Vermittlung in höherschwelligere Bearbeitungsangebote und in diesem Sinne auf die Übersetzungs- und Brückenfunktion beschränkt.

Notversorgung braucht

Vorsorgen für gezielte Ablöse

Einrichtungen der Notversorgung wie Notschlafstellen stellen kein Auffangbecken für Menschen dar, die an dieser Gesellschaft und ihren Anforderungen scheitern. In diesem Sinne ist zwar wichtig, daß diese Menschen in die Einrichtung der Notversorgung hineinkommen – aber zumindest ebenso wichtig sind gezielte Vorsorgen dafür, daß ihnen auch wieder ein Weg in die Gesellschaft eröffnet wird. Es gilt deshalb zu verhindern, daß Personen aus strukturellen Versorgungsmängeln in der NOST landen und dann dort bleiben – ausgegrenzt und abgeschoben in die Notversorgung!

Notschlafstellen sind somit keine ‚Herbergen‘, sondern müssen als aktives Glied in der Rehabilitations- und Reintegrationskette konzipiert und ausgestattet sein. Entscheidend dafür, daß Notschlafstellen diese Funktion wahrnehmen können, sind

- Vermittlungskompetenzen – im Bereich der Existenzsicherung;
- vielfältige Kooperationsstrukturen – im Rahmen der lokalen / regionalen Hilfenetzwerke;
- Kompetenzen bezüglich der Vermittlung in eigenständige Wohn- und Lebensverhältnisse;
- Kompetenzen bezüglich der Vermittlung in Betreuungsangebote im Rahmen der Regelversorgung und Aktivierung mittel- bis längerfristiger Hilfeangebote;
- Ressourcen und Kompetenzen, an der Planung von alternativen Angeboten vor Ort / in der Region mitzuwirken und neue Ressourcen für die soziale Reintegration der klientInnen zugänglich zu machen bzw. zu schaffen;
- Ressourcen für die begleitende Betreuung – zumindest in der ersten Zeit nach der Ablöse aus der Notversorgung.

Ablöseorientierung braucht Ressourcen, Kompetenzen und Qualifikation (bezüglich Ressourcen- und Methodenwissen). Im Zentrum der Notversorgung steht solcherart das Mitberücksichtigen bzw. die Mitwirkung am Aufbau von nachhaltigen Wegen aus der Krise. Die systematische Evaluation der Effekte von Notversorgung ist in diesem Sinne als integrierter Bestandteil des Hilfeangebotes von Notschlafstellen sicher zu stellen.